

BMF – IV/11 (IV/11)

An

Bundesministerium für Finanzen
Zentrale Services
Finanzamt Österreich
Finanzamt für Großbetriebe
Amt für Betrugsbekämpfung
Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge
Bundesfinanzgericht

Geschäftszahl: 2023-0.126.849

27. Februar 2023

Richtlinien zur Zuständigkeit der Finanzämter

Die **Richtlinien zur Zuständigkeit der Finanzämter** stellen einen Auslegungsbehelf zu den einschlägigen Bestimmungen der [Bundesabgabenordnung](#), BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung des [BGBl. I Nr. 140/2021](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Die Richtlinien zur Zuständigkeit der Finanzämter sind ab dem 1. Jänner 2022 generell anzuwenden.

Die Richtlinien zur Zuständigkeit der Finanzämter ersetzen den Erlass des BMF vom 16.12.2011, BMF-010103/0189-VI/2011, AÖF 2012/44, der mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt.

Bundesministerium für Finanzen, 27. Februar 2023

1. Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeit

1.1. Begriffsbestimmungen

1.1.1. Der Begriff der „Zuständigkeit“

1

Seit 1. Jänner 2021 gibt es zwei bundesweit zuständige Finanzämter: das Finanzamt Österreich (FAÖ) und das Finanzamt für Großbetriebe (FAG).

2

Das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe traten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit 1. Jänner 2021 an die Stelle des am 31. Dezember 2020 zuständig gewesenen Finanzamtes ([§ 323b Abs. 1 BAO](#)). Die am 31. Dezember 2020 bei einem Finanzamt anhängigen Verfahren werden von der jeweils am 1. Jänner 2021 zuständigen Abgabenbehörde in dem zu diesem Zeitpunkt befindlichen Verfahrensstand fortgeführt ([§ 323b Abs. 2 BAO](#)). Vgl. dazu die einschlägige BFG-Judikatur: BFG 1.2.2021, RS/5100003/2021 (Revision anhängig zu Ra 2021/15/0035); BFG 4.3.2021, RS/7100023/2021; 26.4.2021, RS/7100022/2021.

3

Unter der Zuständigkeit eines Finanzamtes wird der nach der Art der Sache der Verwaltungsangelegenheit umschriebene Aufgabenbereich des Finanzamtes verstanden. Die Zuständigkeit hat immer eine sachliche Komponente – dh. das Finanzamt ist für die Erhebung einer bestimmten Abgabe oder für die Wahrnehmung einer bestimmten Angelegenheit zuständig. Die Zuständigkeit kann aber auch eine bestimmte auf die Person des Abgabepflichtigen ([§ 77 BAO](#)) bezogene Komponente enthalten – dh. ein Finanzamt ist grundsätzlich für die Erhebung bestimmter Abgaben eines durch persönliche Merkmale bestimmten Abgabepflichtigen zuständig (vgl. zB BFG 16.4.2021, RS/7100032/2021; 29.4.2021, RS/7100038/2021; 10.5.2021, RS/7100037/2021; 28.4.2021, RS/5100007/2021).

4

Die Zuständigkeit eines Finanzamtes ist in der BAO oder einem (materiellrechtlichen) Bundesgesetz, einem Staatsvertrag oder einer Verordnung geregelt ([§ 51 BAO](#)). Vereinzelt werden einem Finanzamt Aufgabenbereiche auch durch ein Landesgesetz übertragen.

5

Die Zuständigkeit muss im Zeitpunkt der Vornahme der Amtshandlung (zB Bekanntgabe des Bescheides gemäß [§ 97 BAO](#)) gegeben sein; sie richtet sich daher nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Amtshandlung (VwGH 20.1.2010, [2006/13/0015](#)).

6

Eine vor dem 1. Jänner 2021 vom zuständigen Finanzamt genehmigte Erledigung, die erst nach dem 31. Dezember 2020 bekannt gegeben und damit wirksam wird, gilt als Erledigung der Abgabenbehörde, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens für die jeweilige Angelegenheit zuständig ist ([§ 323b Abs. 3 BAO](#)).

7

Die Zuständigkeit ist von Amts wegen wahrzunehmen ([§ 53 erster Satz BAO](#)). Eine allfällige Unzuständigkeit ist somit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen (vgl. zB VwGH 11.12.1992, [88/17/0104](#); VwGH 26.1.1995, [92/16/0145](#); VwGH 21.5.2001, [2001/17/0043](#)).

8

Die Erlassung eines Bescheides durch eine unzuständige Behörde führt nicht zur Nichtigkeit des Bescheides. Die Partei ([§ 78 BAO](#)) kann mit Bescheidbeschwerde gegen den von einem nicht zuständigen Finanzamt erlassenen Bescheid vorgehen und darin deren Unzuständigkeit geltend machen.

1.1.2. Der Begriff der „Erhebung“

9

Unter Erhebung sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen ([§ 1 Abs. 3 BAO](#)). Zur Erhebung gehört die Ermittlung des Sachverhaltes, die Festsetzung der Abgabe, ihre Einhebung (einschließlich Rückzahlung und Nachsicht sowie Erlassung von Haftungsbescheiden [zB VwGH 6.8.1996, [93/17/0093](#); VwGH 24.6.2010, [2010/16/0014](#).]) und zwangsweise Einbringung (vgl. zB VwGH 25.4.1996, [96/16/0068](#)) sowie die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (VwGH 9.12.1992, [91/13/0204](#)). Die gesetzliche Definition des Begriffes „Erhebung“ wurde durch das Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG), [BGBl. I Nr. 104/2019](#), aus [§ 49 Abs. 2 BAO](#) in den [§ 1 Abs. 3 BAO](#) verschoben. Die Auslegung des [§ 1 Abs. 3 BAO](#) entspricht daher jener des [§ 49 Abs. 2 BAO](#) aF.

1.1.3. Der Begriff der „Abgabenbehörde“

10

Die Bundesfinanzverwaltung besteht aus Abgabenbehörden und sonstigen Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung.

Der Begriff der „Abgabenbehörde“ (im organisatorischen Sinn) umfasst den Bundesminister für Finanzen, die beiden Finanzämter (Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe) und das Zollamt Österreich.

Zu den sonstigen Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung gehören das Amt für Betrugsbekämpfung, die Zentralen Services und der Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge.

Das Amt für Betrugsbekämpfung ist keine Abgabenbehörde, sondern sowohl sonstige Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung als auch Finanzstrafbehörde. Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung können allerdings unter den im Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung - [ABBG](#) genannten Voraussetzungen als Organ der Abgabenbehörde tätig werden ([§ 2 Abs. 4 ABBG](#)).

Das Zollamt Österreich ist sowohl Abgabenbehörde als auch Finanzstrafbehörde.

Abgesehen von den in [§ 49 Z 1 BAO](#) aufgezählten Abgabenbehörden sind in unterschiedlichen Bundesgesetzen Behörden als Abgabenbehörden (im funktionellen Sinn) eingerichtet:

- der für Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches zuständige Bundesminister gemäß [§ 51 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#), BGBl. Nr. 376/1967,
- die Agrarmarkt Austria (AMA) für die Erhebung des Agrarmarketingbeitrags gemäß [§ 21i Abs. 3 AMA-Gesetz 1992](#), BGBl. Nr. 376/1992,
- die Agrarmarkt Austria (AMA) für die Durchführung des Vergütungsverfahrens betreffend die temporäre Agrardieselvergütung gemäß [§ 7a Mineralölsteuergesetz 2022 – MinStG 2022](#), BGBl. Nr. 630/1994,
- die Vertretungsbehörden gemäß [§ 15 Abs. 1 Konsulargebührengesetz 1992](#) – KGG 1992, BGBl. Nr. 100/1992, sowie
- der für das Bergwesen zuständige Bundesminister gemäß [§ 191 Abs. 5 Mineralrohstoffgesetz](#) - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999.

1.2. Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anbringern

11

Anbringen ([§ 85 BAO](#)) einer Partei sind grundsätzlich bei dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Finanzamt einzureichen. Langt bei einem Finanzamt ein Anbringen ein, für dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es dieses ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu verweisen ([§ 53 BAO](#)).

12

Die richtige Bezeichnung der korrekten Behörde ist grundsätzlich ein wesentliches Erfordernis für jedes Anbringen. Um Probleme zu vermeiden, die mit der Umstellung auf die neue Organisationsstruktur der Bundesfinanzverwaltung einhergehen könnten, vereinfachen folgende befristete Sonderregelungen ([§ 323b Abs. 5 und 6 BAO](#)) die Stellung von Anbringern:

- Anbringen, für deren Behandlung entweder das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig ist, können bis 31. Dezember 2021 auch unter Verwendung der falschen dieser drei Bezeichnungen wirksam und fristwährend eingebracht werden. Das gilt auch dann, wenn nicht nur die Bezeichnung, sondern auch die Anschrift des falschen Amtes verwendet wurde.

Beispiel:

Ein Anbringen, das beim Finanzamt Österreich eingebracht wird, ist von diesem fristwährend entgegen zu nehmen, auch wenn es fälschlicherweise an das Finanzamt für Großbetriebe adressiert ist.

- Anbringen, für deren Behandlung entweder das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig ist, können bis 31. Dezember 2021 auch unter Verwendung der Bezeichnung eines vor dem 1. Jänner 2021 bestehenden Finanzamtes wirksam eingebracht werden.

Beispiel:

Ein Anbringen, das beim Finanzamt Österreich eingebracht wird, ist von diesem fristwährend entgegen zu nehmen, auch wenn es fälschlicherweise an das Finanzamt Gänserndorf Mistelbach adressiert ist.

- Das gilt selbst dann, wenn nach dem 31. Dezember 2020 die Bezeichnung eines vor dem 1. Jänner 2021 bestehenden unzuständigen Finanzamtes verwendet wird.

Beispiel:

Ein Anbringen, das beim Finanzamt Österreich eingebracht wird, ist von diesem fristwährend entgegen zu nehmen, auch wenn es fälschlicherweise an das Finanzamt Waldviertel adressiert ist. Das gilt selbst dann, wenn bis zum 31. Dezember 2020 das Wohnsitzfinanzamt des Einbringenden das Finanzamt Wien 1/23 und nicht das Finanzamt Waldviertel war.

13

Nach der Grundregel des [§ 53 erster Satz BAO](#) hat ein Finanzamt seine Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Diese Bestimmung wurde durch das FORG aus [§ 50 erster Satz BAO](#) in [§ 53 erster Satz BAO](#) verschoben. Die Auslegung des [§ 53 erster Satz BAO](#) kann sich an jener des [§ 50 erster Satz BAO](#) aF orientieren.

Die amtsweigige Wahrnehmung der Zuständigkeit bedeutet, dass ein Anbringen, das bei einem unzuständigen Finanzamt eingebracht worden ist, von diesem nicht erledigt werden darf, sondern (auf Gefahr des Einschreiters) – nicht fristwährend – an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder der Einschreiter an diese zu verweisen ist ([§ 53 zweiter Satz BAO](#)). Diese Bestimmung wurde durch das FORG aus [§ 50 zweiter Satz BAO](#) in [§ 53 zweiter Satz BAO](#) verschoben. Die Auslegung des [§ 53 zweiter Satz BAO](#) kann sich an jener des [§ 50 zweiter Satz BAO](#) aF orientieren.

14

Abweichend von [§ 53 erster Satz BAO](#) sieht [§ 54a Abs. 1 Z 1 BAO](#) vor, dass das Finanzamt Österreich unter folgenden Voraussetzungen Anbringen fristwährend entgegenzunehmen hat, für deren Behandlung es eigentlich nicht zuständig ist:

- Es handelt sich um ein schriftliches Anbringen gemäß [§ 85 Abs. 1 BAO](#), das entweder per Post verschickt, in den Amtspostkasten des Finanzamtes Österreich eingeworfen oder persönlich einem Organ des Finanzamtes Österreich übergeben worden ist.
- Für die Behandlung dieses Anbringens ist entweder das Finanzamt für Großbetriebe, das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel im Zollamt Österreich oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig.
- Das Anbringen wird innerhalb offener Frist beim Finanzamt Österreich eingebracht.
- Das Anbringen ist korrekt an die zuständige Einrichtung gerichtet, nämlich entweder an das Finanzamt für Großbetriebe, das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel im Zollamt Österreich oder das Amt für Betrugsbekämpfung.

Beispiel:

Ein Anbringen, das mit der Post abgeschickt wird und das korrekter Weise an das zuständige Finanzamt für Großbetriebe gerichtet ist, mit dessen Postanschrift (Adresse) versehen ist und innerhalb offener Frist beim Finanzamt Österreich einlangt, gilt als beim Finanzamt für Großbetriebe fristgerecht eingebracht. Das Finanzamt Österreich hat das Schriftstück zu digitalisieren und in digitalisierter Form dem Finanzamt für Großbetriebe zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Diese Regelung gilt auch für Anbringen in Angelegenheiten der Abgabenvollstreckung, nicht aber für außersteuerliche Aufgabengebiete, für die das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig ist, weil insoweit kein „Anbringen im Sinn des [§ 85 Abs. 1 BAO](#)“ vorliegt.

Nach dem klaren Gesetzeswortlaut gilt diese Regelung nur, wenn das Finanzamt Österreich das Anbringen erhalten hat. Sie gilt jedoch nicht für den umgekehrten Fall, also für Anbringen, die an das Finanzamt Österreich gerichtet sind, aber beim Finanzamt für Großbetriebe, beim Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel im Zollamt Österreich oder beim Amt für Betrugsbekämpfung einlangen.

Eine weitere Ausnahme von [§ 53 zweiter Satz BAO](#) sieht [§ 323b Abs. 9 BAO](#) vor: Nach dieser Bestimmung trägt der Einschreiter nicht die Gefahr der Fristversäumnis, wenn

- ein Finanzamt nach dem 1. Jänner 2021 seine Zuständigkeit in einer bestimmten Angelegenheit verloren hat,
- der Einschreiter trotzdem innerhalb eines Jahres ab dem Verlust der Zuständigkeit das Anbringen bei diesem Finanzamt eingebracht hat und
- er nicht bereits vor der Einbringung seines Anbringens über die Änderung der Zuständigkeit seitens einer Abgabenbehörde in Kenntnis gesetzt worden ist.

Diese Bestimmung wurde durch das 2. FORG aus [§ 31 Abs. 3 AVOG 2010](#) in [§ 323b Abs. 9 BAO](#) verschoben. Die Auslegung des [§ 323b Abs. 9 BAO](#) kann sich an jener des [§ 31 Abs. 3 AVOG 2010](#) orientieren.

1.3. Zuständigkeit für die Erledigung

1.3.1. Allgemeines

15

Die Zuständigkeit für die Erledigung einer Sache ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Bestimmungen. Allerdings bedarf es allgemeiner Regelungen für folgende Fälle:

- Die Zuständigkeit ist nicht eindeutig geregelt und es kommt aufgrund unterschiedlicher Auslegungen zu einem Zuständigkeitsstreit (Rz 16).
- Die Anwendung der Zuständigkeitsregelung erweist sich aufgrund der besonderen Dringlichkeit einer Erledigung als nicht sinnvoll (Rz 17).
- Die Zuständigkeitsregelung wird durch punktuelle Maßnahmen ergänzt um einen optimalen Ressourceneinsatz zu gewährleisten (Rz 18 ff).

1.3.2. Zuständigkeitsstreit

16

Über einen Zuständigkeitsstreit (positiver oder negativer Kompetenzkonflikt) zwischen Abgabenbehörden des Bundes entscheidet der Bundesminister für Finanzen durch Weisung ([§ 52 BAO](#)). Diese Bestimmung hat bloß deklarativen Charakter, denn dem Bundesminister für Finanzen kommt als vorgesetztem Organ gegenüber den Vorständen aller Abgabenbehörden des Bundes das Weisungsrecht bereits aufgrund der Bundesverfassung zu ([Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz B-VG](#)). Kompetenzstreitigkeiten können vor allem zwischen den beiden Finanzämtern, allenfalls auch zwischen einem Finanzamt und dem Zollamt Österreich auftreten. Denkbar sind auch Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen einem Finanzamt und einer Finanzstrafbehörde (Amt für Betrugsbekämpfung oder Zollamt Österreich) oder zwischen einem Finanzamt und einer sonstigen Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung (Amt für Betrugsbekämpfung oder Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge). Die Zentralen Services ([§ 64 BAO](#)) haben eine Unterstützungsfunction, weshalb ein Streit betreffend die Zuständigkeit zur Erledigung einer Sache nicht vorkommen kann.

1.3.3. Ad hoc-Zuständigkeit

17

Bei Gefahr im Verzug kann jede Abgabenbehörde des Bundes in ihrem Amtsbereich die notwendigen Amtshandlungen unter gleichzeitiger Verständigung der anderen Behörde vornehmen ([§ 54 Abs. 2 BAO](#)). Diese Bestimmung betrifft ausschließlich die beiden

Finanzämter und das Zollamt Österreich. Diese drei Behörden können sich bei Gefahr im Verzug wechselseitig vertreten. Gemäß [§ 4 Abs. 2 ABBG](#) kann ein Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung bei Gefahr im Verzug folgende Handlungen (als Organ der Abgabenbehörde) vornehmen:

- Erlassen von Sicherstellungsaufträgen ([§ 232 BAO](#)),
- Setzen von Vollstreckungshandlungen ([§ 31 AbgEO](#), [§§ 65 bis 70 AbgEO](#) und [§ 75 AbgEO](#)) und Sicherungsmaßnahmen ([§ 78 AbgEO](#)).

1.3.4. Tätigwerden von Organen einer eigentlich unzuständigen Behörde

18

Die in [§ 54 BAO](#) aufgezählten Befugnisse stehen Organen sämtlicher Abgabenbehörden unabhängig von ihrer eigentlichen Zuständigkeit zu. Die genannten Amtshandlungen können von Organen aller Abgabenbehörden des Bundes (Finanzamt Österreich, Finanzamt für Großbetriebe und Zollamt Österreich) für die jeweils tatsächlich zuständige Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung (einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung) vorgenommen werden.

Bei der Durchführung dieser Amtshandlungen sind diese Organe als Organe der jeweils zuständigen Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung tätig ([§ 54 Abs. 3 BAO](#)).

Ohne Einschränkung stehen folgende Befugnisse zu:

- Allgemeine Aufsichtsmaßnahmen ([§ 143](#) und [§ 144 BAO](#)),
- Ersuchen um Beistand ([§§ 158 bis 160 BAO](#)),
- Notwendige Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen ([§ 146a](#) und [§ 146b BAO](#)).

Unabhängig von den in [§ 54 BAO](#) vorgesehenen Befugnissen kann ein Finanzamt ein Organ eines anderen Finanzamtes mit der Vornahme einer Außenprüfung beauftragen, weil [§ 148 Abs. 1 BAO](#) die Beauftragung nicht auf die „eigenen Organe“ der jeweiligen Abgabenbehörde einschränkt; die Zuständigkeit des beauftragenden Finanzamtes wird durch das Tätigwerden eines Organs eines anderen Finanzamtes nicht berührt. Die Handlungen des Prüfungsorgans sind dem im Prüfungsauftrag ausgewiesenen Finanzamt zuzurechnen. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die Beauftragung eines Organs eines anderen Finanzamtes ist nicht erforderlich, kommt aber für Fälle vor, in denen diese Vorgehensweise besonders angezeigt ist ([§ 54a Abs. 3 Z 2 BAO](#) oder [§ 153c Abs. 1 letzter Satz BAO](#)).

19

Eingeschränkt auf das Vorliegen von Gefahr im Verzug stehen insbesondere folgende Befugnisse zu ([§ 54 Abs. 2 BAO](#)):

- Erlassung von Sicherstellungsaufträgen ([§ 232 BAO](#)),
- Vollstreckungshandlungen ([§ 31 AbgEO](#), [§§ 65 bis 70 AbgEO](#) und [§ 75 AbgEO](#)),
- Sicherungsmaßnahmen ([§ 78 AbgEO](#)).

20

Die mit der Entgegennahme von Barzahlungen ([§ 211 Abs. 1 Z 5 BAO](#)) betrauten Organe des Finanzamtes Österreich oder des Amtes für Betrugsbekämpfung haben die damit verbundenen Tätigkeiten für jede andere Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung, außer für das Zollamt Österreich auszuüben ([§ 54a Abs. 2 BAO](#)). Damit braucht das Finanzamt für Großbetriebe keine mit der Entgegennahme von Bargeld verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.

21

Seit dem 1. Jänner 2021 ist für alle Angelegenheiten betreffend das [Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz](#) das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ([§ 61 Abs. 4 Z 6 BAO](#)). In jenen Fällen, in denen das Finanzamt Österreich für die Erhebung der Umsatzsteuer des Beihilfenempfängers zuständig ist, sieht [§ 54a Abs. 3 BAO](#) vor, dass dieses auch die GSBG-Beihilfe mitzuprüfen hat. Damit wird verhindert, dass die Zuständigkeit zur Prüfung der GSBG-Beihilfe von der Zuständigkeit der Prüfung der Umsatzsteuer abweicht; siehe dazu unten, Rz 138.

1.4. Wechsel der Zuständigkeit

1.4.1. Übertragung der Zuständigkeit ([§ 57 BAO](#))

22

Die Zuständigkeit für die Erhebung einer Abgabe kann von einem Finanzamt auf ein anderes Finanzamt übertragen werden, wenn der Zuständigkeitswechsel insbesondere

- zur Vereinfachung des Verfahrens oder
- zur Beschleunigung des Verfahrens

dient, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen ([§ 57 Abs. 1 BAO](#)).

23

Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgt mit Bescheid. Die Erlassung eines solchen Bescheides liegt im Ermessen des Finanzamtes, das die Zuständigkeit übertragen möchte. Der Bescheid, mit dem die Zuständigkeit übertragen wird, ist ein verfahrensrechtlicher Bescheid. Er kann vom Bescheidadressaten (abgesondert) mit Beschwerde angefochten werden. [§ 294 BAO](#) ist auf einen solchen Bescheid nicht anwendbar. Die Änderung der für die Bescheiderlassung maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (zB Über-

oder Unterschreiten der Umsatzgrenze gemäß [§ 61 Abs. 1 Z 1 BAO](#)) beseitigt die Rechtswirkungen des Bescheides nicht.

24

Die Übertragung der Zuständigkeit aufgrund von [§ 57 Abs. 1 BAO](#) erfolgt von Amts wegen. Daher ist vor der Erlassung eines entsprechenden Bescheides das Parteiengehör ([§ 115 Abs. 2 BAO](#)) zu wahren. Ein Anwendungsfall des Abs. 1 ist, dass ein bestimmter Abgabepflichtiger einen Betrieb unterhält, dessen Umsatzerlöse sich um die Erlösschwelle gemäß [§ 61 Abs. 1 Z 1 BAO](#) bewegen und der Abgabepflichtige keinen Antrag gemäß [§ 57 Abs. 2 BAO](#) gestellt hat. Um eine ständig wechselnde Zuständigkeit der beiden Finanzämter zu verhindern, kann eines der beiden mit Bescheid die Zuständigkeit befristet oder dauerhaft festlegen.

25

Die Übertragung der Zuständigkeit aufgrund von [§ 57 Abs. 2 BAO](#) erfolgt auf Antrag. Mit dieser Bestimmung sollen Fälle abgedeckt werden, in denen bereits im Zeitpunkt der Antragstellung wahrscheinlich ist, dass sich die Zuständigkeit aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsabgrenzung der Finanzämter in Zukunft ändern wird.

Beispiel 1:

Aufgrund einer Umgründung überschreitet eine Kapitalgesellschaft bereits in ihrem Gründungsjahr die Umsatzerlösschwelle gemäß [§ 61 Abs. 1 Z 1 BAO](#) und wird sie auch in den Folgejahren überschreiten, es wurde aber noch nicht zweimal der Umsatzerlös bekanntgegeben. Die Kapitalgesellschaft kann beim Finanzamt Österreich beantragen, dass dessen Zuständigkeit bereits im Gründungsjahr der Kapitalgesellschaft an das Finanzamt für Großbetriebe übertragen wird.

Beispiel 2:

Eine natürliche Person unterhält einen Betrieb, dessen Umsatzerlöse sich über einen längeren Zeitraum ständig um die Erlösschwelle gemäß [§ 61 Abs. 1 Z 1 BAO](#) bewegen. Um eine ständig wechselnde Zuständigkeit der beiden Finanzämter zu verhindern, kann die Person beim aktuell zuständigen Finanzamt die Übertragung der Zuständigkeit auf das andere Finanzamt beantragen.

26

Die Zuständigkeit geht im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides gegenüber der Partei auf das andere Finanzamt über ([§ 57 Abs. 3 BAO](#)). Die Zuständigkeit wird unabhängig davon, ob bzw. wann das neu zuständige Finanzamt von der Übertragung der Zuständigkeit Kenntnis erlangt, auf dieses übertragen. Um eine ordnungsgemäße Übergabe sicherzustellen, hat das den Bescheid erlassende Finanzamt dem neu zuständigen Finanzamt den Bescheid, mit dem die Zuständigkeit übertragen wird, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine zusätzliche Verständigung des Abgabepflichtigen ist nicht erforderlich. Die für den Fall des Übergangs der Zuständigkeit ([§ 58 BAO](#)) geregelte Möglichkeit, ein Anbringen solange beim bisher zuständig gewesenen Finanzamt einzubringen, bis eine Verständigung

vom Übergang der Zuständigkeit erfolgt ist, kann bei der Übertragung der Zuständigkeit nicht vorkommen.

1.4.2. Übergang der Zuständigkeit ([§ 58 BAO](#))

27

[§ 58 BAO](#) betrifft den Übergang der Zuständigkeit von Gesetzes wegen, während [§ 57 BAO](#) die Übertragung der Zuständigkeit aufgrund einer Ermessensentscheidung des zuständigen Finanzamtes betrifft. Die Zuständigkeit des Finanzamtes endet, abgesehen vom Fall der Übertragung der Zuständigkeit ([§ 57 BAO](#)) mit dem Zeitpunkt, in dem das andere Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch das neu zuständige Finanzamt ist maßgeblich für den Zuständigkeitsübergang. Es kommt somit weder auf den Zeitpunkt an, in dem das die Zuständigkeit beeinflussende Ereignis eintritt, noch auf den Zeitpunkt, in dem das bisher zuständige Finanzamt von einem solchen Ereignis Kenntnis erlangt (zB VwGH 17.2.1999, [98/14/0105](#); VwGH 17.12.2003, [99/13/0032](#) – jeweils zu [§ 73 Abs. 1 BAO](#) aF).

28

Ein Teil der Fälle von Zuständigkeitsübertragungen wird Fälle des Über- oder Unterschreitens der Betragsgrenze des [§ 61 Abs. 1 Z 1 BAO](#) betreffen. In diesen Fällen geht die Zuständigkeit nicht bereits mit der Bekanntgabe der relevanten Beträge an das bisher zuständige Finanzamt auf das andere Finanzamt über, sondern erst in dem Zeitpunkt, in dem das andere Finanzamt vom Überschreiten einer der beiden relevanten Betragsgrenzen Kenntnis erlangt hat.

29

Die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich für die Entgegennahme von Anzeigen betreffend die Betriebsgründung und die Vergabe von Steuernummern und UID-Nummern gemäß [§ 60 Abs. 2 Z 5 BAO](#) endet nicht mittels Überganges der Zuständigkeit nach [§ 58 BAO](#). Bei dieser handelt es sich nämlich nicht um eine „generelle“ Zuständigkeit für die Erhebung von Abgaben, sondern um eine „punktuelle“ Zuständigkeit für eine bestimmte Aufgabe.

Beispiel:

Eine neu gegründete Privatstiftung beantragt eine Steuernummer. Für die Vergabe der Steuernummer ist immer das Finanzamt Österreich zuständig. Alle übrigen abgabenrechtlichen Anbringen hat die Privatstiftung jedoch von ihrer Gründung an sofort beim Finanzamt für Großbetriebe einzubringen, eine Verständigung der Privatstiftung von einem Übergang der Zuständigkeit im Sinn des letzten Satzes des [§ 58 BAO](#) hat nicht zu erfolgen.

30

Der Zuständigkeitsübergang betrifft aufgrund der allgemeinen Regel, dass die Zuständigkeit im Zeitpunkt der Vornahme der Amtshandlung zu prüfen ist (Rz 5), auch:

- die Erhebung von Abgaben, wenn der Abgabenanspruch ([§ 4 BAO](#)) vor diesem Zeitpunkt entstanden ist (VwGH 20.1.2010, [2006/13/0015](#)),
- die Entscheidungspflicht über Anbringen (zB Abgabenerklärungen, Anträge auf Aussetzung der Einhebung gemäß [§ 212a BAO](#), Anträge auf Aufhebung gemäß [§ 299 BAO](#)), die vorher eingereicht wurden,
- die Berichtigung ([§ 293 BAO](#), [§ 293a BAO](#), [§ 293b BAO](#)) von Bescheiden, die von dem ehemals zuständigen Finanzamt erlassen worden sind,
- die Einhebung und zwangsweise Einbringung von Abgabenschuldigkeiten, die durch das ehemals zuständige Finanzamt festgesetzt wurden.

31

Der Übergang der Zuständigkeit ist in folgenden Regelungen ausdrücklich angesprochen:

- [§ 294 Abs. 4 BAO](#)
- [§ 295 Abs. 5 BAO](#)
- [§ 295a Abs. 2 BAO](#)
- [§ 305 BAO](#)
- [§ 308 Abs. 4 BAO](#)
- [§ 310 Abs. 2 BAO](#).

1.4.3. Beschwerdeverfahren ([§ 59 BAO](#))

32

Die Übertragung oder der Übergang der Zuständigkeit von einem Finanzamt auf ein anderes berührt nicht die Zuständigkeit des bisher zuständig gewesenen Finanzamtes im Beschwerdeverfahren betreffend der von diesem erlassenen Bescheide ([§ 59 BAO](#)). Daher bleibt das bisher zuständige Finanzamt weiterhin zuständig für die Erlassung sämtlicher Bescheide, die mit einem im Zeitpunkt der Übertragung oder des Übergangs der Zuständigkeit offenen Beschwerdeverfahren zusammenhängen.

Dies betrifft

- die Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen, mit denen die Beschwerde
 - als zurückgenommen erklärt ([§ 85 Abs. 2 iVm § 263 Abs. 1 lit. b BAO](#))
 - zurückgewiesen ([§ 260 BAO](#))
 - als gegenstandslos erklärt ([§ 261 BAO](#)) oder
 - materiell/inhaltlich erledigt wird ([§ 262 BAO](#) iVm [§ 263 BAO](#))
- die Vorlage der Beschwerde und der Akten an das Verwaltungsgericht ([§ 265 BAO](#))

- die Rechtsstellung als „Amtspartei“ (im Sinn des [§ 265 Abs. 5 BAO](#))
- die Verständigung der Parteien gemäß [§ 281a BAO](#)
- die Durchführung der Außenprüfung gemäß [§ 148 Abs. 3 lit. c BAO](#)
- die Aufhebung von Bescheiden gemäß [§ 300 BAO](#).

33

[§ 59 BAO](#) gilt nur zwischen den beiden Finanzämtern. Übernimmt ein Finanzamt ab dem 1. Jänner 2021 Zuständigkeiten des Bundesministers für Finanzen, sind für Beschwerdeverfahren andere Regelungen vorgesehen ([§ 323b Abs. 4 BAO](#)).

1.4.4. Gesetzliche Zuständigkeitsänderungen

34

Für die gesetzlichen Zuständigkeitsänderungen zwischen dem 31.12.2020 und dem 1.1.2021 enthält [§ 323b BAO](#) spezielle Bestimmungen. Die mit 1.1.2021 neu geschaffenen Finanzämter treten in sämtliche anhängige Abgabenverfahren in jenem Verfahrensstand ein, in dem sich diese zum 31.12.2020 befunden haben ([§ 323b Abs. 2 BAO](#)). Das gilt auch für Beschwerdeverfahren, die am 31.12.2020 beim Bundesfinanzgericht anhängig waren sowie dann, wenn sich die Beschwerdeverfahren am 31.12.2020 im Stadium der Säumnis befanden (VwGH 25.5.2022, [Ra 2021/15/0035](#)).

Soweit Parteierklärungen einer Behörde gegenüber mit Wirksamkeit für bestimmte Verfahren abgegeben wurden, behalten diese auch im Falle einer gesetzlichen Zuständigkeitsänderung ihre Wirksamkeit. Sie sind daher auch von der neu zuständig gewordenen Behörde zu beachten (VwGH 4.11.2009, [2008/17/0094](#) zur Zustellbevollmächtigung).

1.5. Zuständigkeitsaspekt der Gesamtrechtsnachfolge

35

Bei Gesamtrechtsnachfolge (zB Erbfolge, Spaltung nach [§ 1 SpaltG](#)) gehen bereits entstandene Abgabenschulden auf den bzw. die Gesamtrechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ([§ 19 Abs. 1 BAO](#)). Für die Geltendmachung von abgabenrechtlichen Ansprüchen gegenüber einer Person in ihrer Eigenschaft als Gesamtrechtsnachfolger ist das für den Rechtsvorgänger zuständig gewesene Finanzamt zuständig (VwGH 18.3.1987, [86/13/0165](#)).

2. Zuständigkeit der Finanzämter

2.1. Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich ([§ 60 BAO](#))

2.1.1. Allgemeine Zuständigkeit

36

Die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich ist in [§ 60 Abs. 1 BAO](#) abstrakt und sehr allgemein konzipiert. Der Wirkungsbereich des Finanzamtes Österreich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet ([§ 56 Abs. 1 BAO](#)). Zuständigkeitsbegründendes Merkmal ist, dass einer Abgabenbehörde ([§ 60 Abs. 1 Z 1 BAO](#)) oder einem Finanzamt ([§ 60 Abs. 1 Z 2 BAO](#)) eine Aufgabe übertragen worden ist. Das Finanzamt Österreich hat eine umfassende Zuständigkeit für alle Aufgaben, die nicht einer anderen Abgabenbehörde des Bundes übertragen sind. Das betrifft alle mit der Erhebung von Abgaben im Sinn des [§ 1 Abs. 3 BAO](#) zusammenhängenden Aufgaben. Die Verwendung der Wendung „Wahrnehmung einer Aufgabe“ ist ein Hinweis auf die Möglichkeit, dass dem Finanzamt Österreich auch Aufgaben übertragen sein können, die nicht unbedingt mit der Erhebung von Abgaben zusammenhängen. Das betrifft zB

- die Zulassung als Fiskalvertreter gemäß [§ 27 Abs. 8 letzter Satz UStG 1994](#) (siehe dazu Rz 130) oder
- die Zulassung als IOSS-Vertreter gemäß [§ 25b Abs. 1 Z 2 letzter Satz UStG 1994](#) in Verbindung mit [§ 27 Abs. 8 letzter Satz UStG 1994](#), sowie
- alle Aufgaben, die im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – [WGG](#), BGBl. Nr. 139/1979, einer „Finanzbehörde“ übertragen sind (zB [§ 7 Abs. 5 WGG](#) oder [§ 11 Abs. 2 WGG](#)).

37

[§ 60 Abs. 1 BAO](#) ist nicht so zu verstehen, dass in der zuständigkeitsbegründenden Norm das Wort „Abgabenbehörde“ bzw. „Finanzamt“ enthalten sein muss. Vielmehr geht es um die angesprochene Funktion. Daher können verschiedene Begriffe verwendet werden, wenn das Finanzamt Österreich oder das Finanzamt für Großbetriebe angesprochen werden soll: zB „Finanzbehörden“ ([WGG](#), [WTBG 2017](#)), „Steuerbehörden“ ([§ 443 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz; § 66, § 67 und § 87 GMSG](#)) oder „Behörden der Bundesfinanzverwaltung“ ([§ 29 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021](#), [§ 49 Abs. 1 Kärntner Chancengleichheitsgesetz](#), [§ 55 Abs. 2 Kärntner Mindestsicherungsgesetz](#)).

38

In einzelnen Bestimmungen kann vorgesehen sein, dass eines von den beiden in Betracht kommenden Finanzämtern (Finanzamt Österreich oder Finanzamt für Großbetriebe) zuständig ist und zwar abhängig davon, ob dieses Finanzamt bereits für die Erhebung einer anderen Abgabe beim selben Abgabepflichtigen zuständig ist. Mit dieser Regelungstechnik

wird erreicht, dass die Zuständigkeit für die Erhebung einer bestimmten Abgabe nicht von der Zuständigkeit für die Erhebung einer anderen Abgabe, die mit der ersten meist inhaltlich eng verknüpft ist, abweichen kann. Je nachdem kann mithilfe einer solchen Regelung die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich oder des Finanzamtes für Großbetriebe festgelegt werden. Folgende Anknüpfungspunkte sind in Gesetzen vorgesehen:

- das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt
 - [§ 5 Elektrizitätsabgabegesetz](#)
 - [§ 2 Energieabgabenvergütungsgesetz](#)
 - [§ 6 Erdgasabgabegesetz](#)
 - [§ 6 Kohleabgabegesetz](#)
 - [§ 4 Werbeabgabegesetz 2000](#)
 - [§§ 11 bis 12a NoVAG 1991](#)
 - [§ 6 CFPG, § 9 CFPG, § 14a CFPG, § 14d CFPG, § 14g CFPG](#)
 - [§ 109b EStG 1988](#)
 - [§ 25 ZollR-DG](#)
 - [§ 6 EKBSG](#)
- das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt
 - [§ 82a EStG 1988](#)
 - [§ 13 KommStG 1993, § 14 KommStG 1993](#)
 - [§ 3 PLABG, § 5 PLABG, § 6 PLABG, § 9 PLABG, § 10 PLABG](#)
 - [§ 43 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#)
 - [§ 41a ASVG](#)
- das für die Erhebung der Einkommensteuer zuständige Finanzamt
 - [§ 18 EStG 1988](#)
- das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt
 - [§ 96 EStG 1988](#)
 - [§ 13 UmgrStG, § 43 UmgrStG.](#)

39

Dasselbe Ziel, nämlich zwei unterschiedliche Zuständigkeiten miteinander zu verknüpfen, und bei einer einzigen Behörde zusammenzuführen, verfolgen Bestimmungen, die als Verknüpfungsmerkmal andere Anhaltspunkte als die „Erhebung“ einer Abgabe vorsehen:

- Das „Finanzamt des Arbeitgebers“ ist zuständig gemäß
 - [§ 80 EStG 1988](#) (Lohnsteueranmeldung)

- [§ 84 Abs. 1 Z 3 EStG 1988](#) (Lohnzettel)
 - [§ 86 Abs. 1 EStG 1988](#) (Lohnsteuerprüfung)
 - [§ 90 EStG 1988](#) (Auskunftspflicht)
 - [§ 92 Abs. 2 EStG 1988](#) (Auslandsbeamte).
- Das für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt ist zuständig für die Prüfung gemäß [§ 12 CFPG](#).
 - Das Finanzamt, das den Grundsteuermessbetrag festzusetzen hat, ist zuständig für die Erhebung der [Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben](#) ([§ 6 AbglufBG](#)).
 - Das Finanzamt, das für die Feststellung des Einheitswertes zuständig ist, ist auch für die Erhebung der Bodenwertabgabe zuständig ([§ 7 BWAG](#)).

In den beiden letztgenannten Fällen ist aber für die Tätigkeit, an die angeknüpft wird, ausnahmslos das Finanzamt Österreich zuständig, sodass die Anknüpfung daran – anders als in den erstgenannten Fällen – immer zur Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich führt.

2.1.2. Spezielle Zuständigkeit aufgrund von Bestimmungen der BAO

40

[§ 60 Abs. 2 BAO](#) enthält einen Katalog an Aufgaben, die eine ausschließliche Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich vorsehen. Diese „punktuelle“ Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben kommt auch dann zum Tragen, wenn für den Abgabepflichtigen grundsätzlich das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ist.

41

Das Finanzamt Österreich ist zuständig für Anträge auf Vorsteuererstattungen, die von inländischen Unternehmern bei Abgabenbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaats gestellt werden ([§ 60 Abs. 2 Z 1 BAO](#)); siehe auch Rz 131. Die Aufgaben des Finanzamtes Österreich beschränken sich dabei auf:

- die Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit,
- die Weiterleitung und
- die Zustellung von Erledigungen der Abgabenbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten.

42

Das Finanzamt Österreich ist zuständig für die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmen, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen ([§ 60 Abs. 2 Z 2 BAO](#)), siehe auch Rz 131.

43

Das Finanzamt Österreich ist zuständig für die Rückerstattung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge im Sinn [des Bundesgesetzes über die Ermächtigung zur Übernahme der Rückerstattung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge \(§ 60 Abs. 2 Z 3 BAO\)](#).

44

Das Finanzamt Österreich ist zuständig für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer in Fällen der widerrechtlichen Verwendung eines Kraftfahrzeuges gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) ([§ 60 Abs. 4 Z 4 BAO](#)). Zur Zuständigkeit für die Erhebung der KfzSt im Allgemeinen siehe unten Rz 152.

45

Das Finanzamt Österreich ist zuständig für noch nicht in den Datenbeständen der Bundesfinanzverwaltung erfasste Abgabepflichtige ([§ 60 Abs. 2 Z 5 BAO](#)). Diese Zuständigkeit umfasst einerseits die Entgegennahme und Erledigung von Anzeigen gemäß [§ 120 Abs. 1 BAO](#), wenn sich diese auf eine neu begründete persönliche Abgabepflicht in der Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuer beziehen. Dies betrifft allerdings nur Fälle, in denen zuvor noch keine Steuernummer erteilt worden ist, alle übrigen in [§ 120 BAO](#) geregelten Anzeigepflichten (zB betreffend die Änderung oder den Wegfall der persönlichen Abgabepflicht) sind an das zum Zeitpunkt der Anzeige jeweils zuständige Finanzamt zu richten.

Diese Zuständigkeit umfasst zweitens die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) von Abgabepflichtigen, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Steuernummer erhalten haben, siehe dazu unten, Rz 137. Diese Regelung ermöglicht eine zentrale Vergabe von Steuernummern und UID-Nummern durch das Finanzamt Österreich. Das gilt auch dann, wenn die ihre Tätigkeit neu aufnehmenden Abgabepflichtigen an und für sich in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fallen (zB Privatstiftungen, Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder Unternehmen, die durch einen Umgründungsvorgang neu entstehen und bereits von Beginn an die Grenzen des [§ 61 Abs. 1 Z 1 BAO](#) überschreiten).

46

Das Finanzamt Österreich ist zuständig für die Erhebung der Lohnsteuer in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber keine Lohnsteuer-Betriebsstätte im Sinn des [§ 81 EStG 1988](#) im Inland hat ([§ 60 Abs. 2 Z 6 BAO](#)). In diesem Fall besteht zwar – mit Ausnahme der ausländischen Einrichtungen iSd [§ 5 Z 4 Pensionskassengesetz](#) – keine Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug, allerdings kann der Arbeitgeber freiwillig Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt Österreich abführen ([§ 47 Abs. 1 lit. b EStG 1988](#)).

Weiters ist das Finanzamt Österreich zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Lohnbescheinigungen gemäß [§ 84a Abs. 1 EStG 1988](#). Diese hat der Arbeitgeber dem Finanzamt Österreich zu übermitteln, wenn ein unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer seinen Mittelpunkt der Tätigkeit für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in Österreich hat und nicht freiwillig Lohnsteuer abgeführt wird ([§ 47 Abs. 1 lit. c EStG 1988](#)).

2.1.3. Spezielle Zuständigkeit aufgrund von Bestimmungen außerhalb der BAO

47

Aufgrund folgender ausdrücklicher Bestimmungen ist das Finanzamt Österreich zuständig für die Erhebung folgender Abgaben:

- Feuerschutzsteuer ([§ 6 Feuerschutzsteuergesetz 1952](#))
- Flugabgabe ([§ 7 FlugAbG](#))
- Gebühren ([§ 3 GebG](#), [§ 9 Abs. 2 GebG](#), [§ 31 Abs. 1 GebG](#) und [§ 32 GebG](#))
- Glücksspielabgabe ([§ 59 GSpG](#))
- Grunderwerbsteuer ([§ 10 GrEStG 1987](#) und [Verordnung BGBl. II Nr. 156/2015](#))
- Konzessionsabgabe ([§ 17 Abs. 4 GSpG](#))
- Normverbrauchsabgabe – im Fall der rechtmäßigen Verwendung des Kfz, falls für die Erhebung der Umsatzsteuer des Normverbrauchsabgabepflichtigen nicht das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ist einschließlich der Erstattung ([§§ 11 bis 12a NoVAG 1991](#))
- Normverbrauchsabgabe – im Fall der widerrechtlichen Verwendung des Kfz ([§ 11 NoVAG 1991](#))
- Spielbankabgabe ([§ 28 GSpG](#) und [§ 29 GSpG](#))
- Versicherungssteuer ([§ 8 Versicherungssteuergesetz 1953](#) bzw. [§ 6 Abs. 3 Z 7 Versicherungssteuergesetz 1953](#)).

48

Aufgrund folgender ausdrücklicher Bestimmungen ist das Finanzamt Österreich zuständig für die Erhebung folgender Beiträge:

- Zuschlag zur Aufbringung von Mitteln für die bäuerliche Unfallversicherung ([§ 30 Abs. 4 BSVG](#))
- Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ([§ 44 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#))
- Beitrag an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ([§ 8a Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz](#))
- Beihilfenäquivalent von Kostenerstattungen Dritter an Landesfonds oder Sozialversicherungsträger ([§ 4 Abs. 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 56/1997](#)).

49

Aufgrund folgender ausdrücklicher Bestimmungen ist das Finanzamt Österreich zuständig für die Erhebung folgender Gebühren im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren:

- Eingabengebühr für Anträge an den Verfassungsgerichtshof ([§ 17a Z 6 VfGG](#))
- Eingabengebühr für Revisionen und Anträge an den Verwaltungsgerichtshof ([§ 24a Z 6 VwGG](#))
- Eingabengebühr für Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht oder an ein Verwaltungsgericht eines Landes ([§ 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 387/2014](#))
- festgestellter pauschalierter Kostenersatz in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffend Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erstattungskodex ([§ 351j Abs. 2 letzter Satz ASVG](#)).

50

Aufgrund folgender ausdrücklicher Bestimmungen ist das Finanzamt Österreich zuständig für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung von Abgaben:

- im Bereich der Ertragsteuern:
 - Erhebung der durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse abzuführenden Lohnsteuer ([§ 8 Abs. 8 BUAG](#), [§ 9 Abs. 6 BUAG](#) und [§ 13l Abs. 8 BUAG](#))
 - Zulassung einer übermittlungspflichtigen Organisation zur elektronischen Datenübermittlung betreffend Sonderausgaben ([§ 10 Abs. 1 Z 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 289/2016](#))
 - Führung der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen ([§ 4a Abs. 7 und 8 EStG 1988](#), [§ 18 Abs. 1 Z 7 und Abs. 8 Z 4 EStG 1988](#) sowie [§ 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 34/2017](#))
 - Erteilung der Zuzugsbegünstigung ([§ 103 EStG 1988](#) und [§ 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 261/2016](#))
 - Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit einer Quasi-Internationalen Organisation ([§ 17 Amtssitzgesetz](#) – ASG, BGBl. I Nr. 54/2021)
- im Bereich der Umsatzsteuer:
 - Erstattung der abziehbaren Vorsteuer an nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer ([§ 3a Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 279/1995](#))
- im Bereich der Grundstücksbesteuerung:
 - Durchführung der Bodenschätzung ([§ 1 Abs. 4 BoSchätzG 1970](#))
 - Feststellung der Einheitswerte ([§ 80](#) und [§ 80a Bewertungsgesetz 1955](#))
 - Zerlegung der Einheitswerte ([§ 30a GrStG 1955](#))
 - Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge ([§ 30a GrStG 1955](#)).

51

Aufgrund folgender ausdrücklicher Bestimmungen ist das Finanzamt Österreich zuständig für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen:

- Gewährung der Familienbeihilfe (zB [§ 10a Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#))
- Gewährung der Schulfahrtbeihilfe (zB [§ 30e Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#))
- Gewährung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ([§ 30p Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#)).

51a

Aufgrund folgender ausdrücklicher Bestimmungen ist das Finanzamt Österreich zuständig für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch betreffend meldende Plattformbetreiber im Bereich der Besteuerung:

- Registrierung von Plattformbetreibern ([§ 7 Abs. 4 DPMG](#))
- Mahnung von meldenden Plattformbetreibern ([§ 10 Abs. 1 DPMG](#))
- Widerruf der Registrierung von beharrlich die Meldepflicht verletzenden Plattformbetreibern ([§ 10 Abs. 2 DPMG](#))
- Beantragung der Löschung von in Österreich registrierten meldenden Plattformbetreibern aus dem zentralen Register ([§ 11 DPMG](#))
- Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der [§§ 7 bis 25 DPMG](#) ([§ 26 DPMG](#)); siehe unten, Rz 176a.

52

Aufgrund folgender ausdrücklicher Bestimmungen ist das Finanzamt Österreich zuständig für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der glücksspielrechtlichen Aufsicht:

- Erteilung von Standortbewilligungen für elektronische Lotterien ([§ 12a GSpG](#))
- Erteilung von Konzessionen für Lotterien ([§ 14 GSpG](#))
- Erteilung von Konzessionen für Spielbanken ([§ 21 GSpG](#))
- Bewilligung von Spielbedingungen für Lotterien ([§ 16 GSpG](#))
- Bewilligung der Besuchs- und Spielordnung von Spielbanken ([§ 26 GSpG](#))
- Bewilligung der Durchführung von Lotterien ohne Erwerbszweck ([§ 37 GSpG](#))
- Bewilligung der Bewerbung des Besuchs von Spielbanken-Betriebsstätten im EU-Raum oder EWR ([§ 56 GSpG](#))
- Aufsicht über Lotterien-Konzessionäre ([§ 19 GSpG](#))
- Aufsicht über Spielbanken-Konzessionäre ([§ 31 GSpG](#)).

53

Das Finanzamt Österreich ist Verwaltungsstrafbehörde bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren betreffend Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Geldwäscheverbeugung ([§ 52b GSpG](#) und [§ 52c GSpG](#)).

54

Das Finanzamt Österreich ist zuständig für die Verhängung von Zwangsstrafen gemäß [§ 16 WiEReG](#) sowie deren Einhebung, Sicherung und Einbringung ([§ 14 Abs. 6 WiEReG](#)); siehe unten, Rz 165.

2.2. Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe ([§ 61 BAO](#))

55

Die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe ist in [§ 61 BAO](#) geregelt. Der Wirkungsbereich des Finanzamtes für Großbetriebe erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet ([§ 56 Abs. 1 BAO](#)).

Im Unterschied zum Finanzamt Österreich hat die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe zwei Aspekte, einen persönlichen und einen sachlichen.

2.2.1. Persönlicher Zuständigkeitsaspekt

56

Gemäß [§ 61 Abs. 1 BAO](#) ist das Finanzamt für Großbetriebe für bestimmte Abgabepflichtige zuständig, nämlich für jene, die

- die Umsatz(erlös)schwellen von 10 Mio. Euro überschreiten (Z 1 und 2),
- Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinn des [VPDG](#) sind (Z 3),
- Finanzdienstleistungen erbringen (Z 4 und 5),
- eine bestimmte Rechtsform haben (Privatstiftungen, Stiftungen oder Fonds (Z 6 und 7),
- Bauvereinigungen, die nach dem [Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz](#) als gemeinnützig anerkannt sind (Z 8),
- Teil einer Unternehmensgruppe gemäß [§ 9 KStG 1988](#) sind (Z 9),
- Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind (Z 10), oder
- unter die begleitende Kontrolle fallen, oder für die diese beantragt worden ist (Z 11).

57

Mit dem in [§ 61 Abs. 1 BAO](#) verwendeten Begriff „Abgabepflichtiger“ ist ein Steuersubjekt gemeint, das eine Voraussetzung erfüllt, die abstrakt zu Verwirklichung einer Abgabepflicht führen kann. Eine tatsächliche Abgabenschuld im Beobachtungszeitraum ist für die Begründung der Zuständigkeit – außer jener nach Z 1 leg. cit.– nicht erforderlich.

58

Das Überschreiten des Schwellenwertes von entweder 10 Mio. Euro steuerbaren Umsätzen oder 10 Mio. Euro Umsatzerlösen ist ein Umstand, der ab dem 1. Jänner 2021 die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe begründen kann.

Der Schwellenwert gemäß [§ 61 Abs. 1 Z 1 BAO](#) ist relevant für Abgabepflichtige, die

- einen Gewerbebetrieb ([§ 28 BAO](#)),
- eine Betriebsstätte ([§ 29 BAO](#) oder [§ 30 BAO](#)) oder
- einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ([§ 31 BAO](#)) unterhalten.

Nicht relevant sind die Schwellenwerte indes für Abgabenpflichtige, die eine rein vermögensverwaltende Tätigkeit ausüben ([§ 32 BAO](#)). Dies gilt auch für rein vermögensverwaltende Körperschaften, die aufgrund der Gewerbebetriebsfiktion nach [§ 7 Abs. 3 KStG 1988](#) umfassend Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen.

Ebenso wenig sind die Schwellenwerte für Abgabenpflichtige relevant, die sie aufgrund einer akuten Krise unterschreiten. In diesen Fällen sind die Ausnahmebestimmungen des [§ 61 Abs. 1 Z 1 letzter Satz BAO](#) zu beachten, wonach das Unterschreiten der Umsatz(erlös)grenze unbeachtlich ist, sofern

- ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wird,
- es zu einer Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens kommt,
- ein Konkursverfahren nach [§ 123a IO](#) oder [§ 139 IO](#) aufgehoben wird oder
- die rechtskräftige Bestätigung des Sanierungsplans noch ausständig ist.

Diese Bestimmung soll einen Übergang der Zuständigkeit auf das Finanzamt Österreich in solchen Fällen verhindern, in welchen ein Zuständigkeitswechsel aufgrund der zu erwartenden Beendigung der Unternehmenstätigkeit nicht sinnvoll ist.

Um das Über- oder Unterschreiten der beiden Schwellenwerte feststellen zu können, sind nicht nur die steuerbaren Umsätze, sondern auch die Umsatzerlöse in der Abgabenerklärung verpflichtend anzugeben ([§ 61 Abs. 5 BAO](#)). Das gilt auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß [§ 4 Abs. 1 EStG 1988](#) ermitteln.

Beispiel:

Eine ausländische Gesellschaft hält im Inland eine Betriebsstätte, die gemäß den elektronisch übermittelten Beilagen zur Körperschaftsteuer für die Jahre 2018 und 2019 Umsätze von 78 bzw. 85 Mio. Euro erwirtschaftet.

Die Beilagen zur Abgabenerklärung sind Teil derselben. Werden daher nach [§ 24 Abs. 3 Z 1 KStG 1988](#) iVm [§ 44 Abs. 1 EStG 1988](#) in den Beilagen zu den beiden zuletzt übermittelten Steuererklärungen Umsatzerlöse ([§ 189a Z 5 UGB](#)) von jeweils mehr als 10 Mio. Euro bekanntgegeben, sind für Abgabepflichtige, die einen Gewerbebetrieb, eine Betriebsstätte

oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe gemäß [§ 61 Abs. 1 Z 1 BAO](#) erfüllt.

Hinweis: Sofern der Zuständigkeitsstatbestand des [§ 61 Abs. 1 Z 1 BAO](#) schon am Stichtag 1.1.2021 erfüllt war (und seither keine Änderung eingetreten ist), besteht die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe seit diesem Zeitpunkt ([§ 323b Abs. 1 BAO](#)). Ist aber der Zuständigkeitsstatbestand des [§ 61 Abs. 1 Z 1 BAO](#) erst nach dem 1.1.2021 erfüllt worden, ist für den Übergang der Zuständigkeit jener Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Finanzamt für Großbetriebe von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt ([§ 58 BAO](#)).

59

Während es beim Wechsel in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe ausreicht, dass einer der beiden relevanten Schwellenwerte in den letzten beiden Jahren überschritten wird, müssen im umgekehrten Fall beide Schwellenwerte unterschritten werden, um den Wechsel in die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich auszulösen.

Maßgeblich für den Übergang der Zuständigkeit vom Finanzamt für Großbetriebe auf das Finanzamt Österreich ist der Zeitpunkt der Abgabe jener Steuererklärung, mit der jener Schwellenwert unterschritten wird, der in den beiden vorangegangenen Abgabenerklärungen überschritten worden ist, und die Kenntniserlangung des Finanzamtes Österreich von seiner Zuständigkeit. Die beiden zuletzt abgegebenen Umsatzsteuererklärungen und die beiden zuletzt abgegebenen Körperschaftsteuererklärungen müssen nicht zwingend die selben Veranlagungsjahre betreffen.

Beispiel:

Für das Jahr 2021 und für das Jahr 2022 wurden sowohl mehr als 10 Mio. Euro steuerbare Umsätze als auch mehr als 10 Mio. Euro Umsatzerlöse erklärt. Am 25.6.2024 wird die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2023 abgegeben, in der mehr als 10 Mio. Euro steuerbare Umsätze erklärt werden. Am 5.8.2024 wird die Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2023 abgegeben, in der weniger als 10 Mio. Euro Umsatzerlöse erklärt werden. Es bleibt auch nach dem 5.8.2024 bei der Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe.

Am 20.6.2025 wird die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2024 abgegeben, in der nur 9 Mio. Euro steuerbare Umsätze erklärt werden. Damit liegen ab dem 21.6.2025 die Zuständigkeitsvoraussetzungen für das Finanzamt für Großbetriebe nicht mehr vor. Ab dem Zeitpunkt, in dem das Finanzamt Österreich davon Kenntnis erlangt, wird es für diesen Abgabepflichtigen zuständig.

60

Unabhängig von der Überschreitung der Umsätze oder Umsatzerlöse, ist das Finanzamt für Großbetriebe gemäß [§ 61 Abs. 1 Z 3 BAO](#) für jene Abgabepflichtige zuständig, die in einem länderbezogenen Bericht im Sinne des [VPDG](#) angeführt sind. Das sind Gesellschaften oder Geschäftseinheiten ([§ 2 Z 2 VPDG](#)), die zu einer Multinationalen Unternehmensgruppe ([§ 2 Z 1 VPDG](#)) gehören, deren Gesamtumsatz gemäß dem konsolidierten Abschluss im

vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen Euro betragen hat ([§ 3 Abs. 1 VPDG](#)).

61

Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist, ob der länderbezogene Bericht für das zweitvorangegangene Wirtschaftsjahr übermittelt wurde oder eingegangen ist (formale Anknüpfung) und nicht, ob er zu Recht oder verspätet übermittelt wurde oder eingegangen ist. Auch die Nichtübermittlung eines Berichts, obwohl er zu übermitteln (gewesen) wäre, begründet nicht die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe. Es besteht eine formelle Anknüpfung an die Übermittlung oder den Eingang eines länderbezogenen Berichts (Country-by-Country Report), in dem der Abgabepflichtige angeführt wird. Die Richtigkeit des Berichts spielt keine Rolle. Die formale Anknüpfung gilt sowohl, wenn der Abgabepflichtige zu Unrecht in den Bericht aufgenommen wurde (das Finanzamt für Großbetriebe wird ab dem zweitfolgenden Jahr zuständig), als auch, wenn der Abgabepflichtige zu Unrecht nicht in den Bericht aufgenommen wurde (das Finanzamt für Großbetriebe kann in seinen Abgabenangelegenheiten auf der Grundlage des [§ 61 Abs. 1 Z 3 BAO](#) nicht zuständig werden). Es ist unerheblich, wann der Abgabepflichtige Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe wird und wann er sie verlässt. Maßgeblich ist nur, ob der Abgabepflichtige im Bericht angeführt ist. Eine Mitteilung gemäß [§ 4 zweiter Satz VPDG](#), dass die in Österreich ansässige Geschäftseinheit oberste Muttergesellschaft ([§ 2 Z 3 VPDG](#)) oder vertretende Muttergesellschaft ([§ 2 Z 11 VPDG](#)) ist, begründet noch keine Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe.

62

Nach [§ 8 Abs. 1 VPDG](#) ist der länderbezogene Bericht spätestens zwölf Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres an das zuständige Finanzamt der obersten Muttergesellschaft oder der eingetretenen Geschäftseinheit zu übermitteln. Die Übermittlung hat elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen.

Für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe sind daher zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. Fallkonstellation: Kenntniserlangung des Finanzamtes für Großbetriebe nach Ablauf des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs. In diesem Fall geht die Zuständigkeit in dem Zeitpunkt auf das Finanzamt für Großbetriebe über, indem das Finanzamt für Großbetriebe Kenntnis davon erlangt, dass ein Bericht übermittelt wurde oder eingegangen ist, in dem der Abgabepflichtige angeführt ist und der dessen zweitvorangegangenes Wirtschaftsjahr betrifft.

Beispiel:

Am 3.5.2021 langt der länderbezogene Bericht des X-Konzerns betreffend das Wirtschaftsjahr 2019 im Finanzamt für Großbetriebe ein. In diesem ist die X-GmbH angeführt. Das Finanzamt für Großbetriebe ist ab 3.5.2021 für die X-GmbH zuständig.

2. Fallkonstellation: Kenntniserlangung des Finanzamtes für Großbetriebe vor Ablauf des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs. In diesem Fall geht die Zuständigkeit mit dem ersten Tag des nächsten Wirtschaftsjahres auf das Finanzamt für Großbetriebe über.

Beispiel:

Am 3.11.2021 langt der länderbezogene Bericht des X-Konzerns betreffend das Wirtschaftsjahr 2020 (Regelwirtschaftsjahr) im Finanzamt für Großbetriebe ein. In diesem ist die X-GmbH angeführt. Das Finanzamt für Großbetriebe ist ab 1.1.2022 für die X-GmbH zuständig.

63

Die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe endet – wenn sie nicht auch durch andere persönliche Merkmale begründet ist – mit Übermittlung oder Eingang eines länderbezogenen Berichts, in dem der Abgabepflichtige nicht mehr genannt ist; gemäß [§ 58 BAO](#) jedoch erst ab Kenntniserlangung des Finanzamtes Österreich von den seine Zuständigkeitsbegründenden Voraussetzungen.

64

Das Finanzamt für Großbetriebe ist zuständig für Finanzdienstleister. Das sind die Österreichische Nationalbank (NBG) und sämtliche Institute, die der Aufsicht aufgrund eines der in [§ 2 FMABG](#) genannten Bundesgesetze unterliegen ([§ 61 Abs. 1 Z 4 und Z 5 BAO](#)). Um die Zuständigkeit korrekt ausüben zu können, besteht eine Datenübermittlungspflicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß [§ 61 Abs. 6 BAO](#) und der [DVZ](#), BGBl. II Nr. 433/2020. Zuständigkeitsbegründend sind alle Genehmigungen, die zu einer Aufsicht führen (Konzessionen, Bewilligungen, Zulassungen), nicht aber zu Registrierungen (etwa gemäß [§ 1 Abs. 5 AIFMG](#) oder [§ 32a FM-GwG](#)).

65

Das Finanzamt für Großbetriebe ist zuständig für eigentümerlose Vermögensmassen. Das sind einerseits Privatstiftungen nach dem [PSG](#), diesen vergleichbare ausländische Einrichtungen sowie der Stiftungseingangssteuer unterliegende Vermögensmassen ([§ 61 Abs. 1 Z 6 BAO](#)); andererseits Stiftungen und Fonds nach dem [BStFG 2015](#) oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung ([§ 61 Abs. 1 Z 7 BAO](#)). [§ 61 Abs. 1 Z 6 BAO](#) sieht die Zuständigkeit für Privatstiftungen im Sinn des [PSG](#), für vergleichbare ausländische Einrichtungen und für der Stiftungseingangssteuer unterliegende Vermögensmassen vor.

Dem [BStFG 2015](#) entsprechen die folgenden Landesgesetze:

- [Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz](#), LGBl. Nr. 37/1995

- [K-SFG](#), LGBI. Nr. 27/1984
- [NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz](#), LGBI. Nr. 4700-3
- [Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz](#), LGBI. Nr. 31/1988
- [Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz](#), LGBI. Nr. 70/1976
- [Steiermärkisches Stiftungs- und Fondsgesetz](#), LGBI. Nr. 69/1988
- [Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008](#), LGBI. Nr. 26/2008
- [\[Vorarlberger\] Stiftungs- und Fondsgesetz](#), LGBI. Nr. 17/2003
- [Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz](#), LGBI. Nr. 14/1988.

Die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe beginnt nicht erst mit der rechtlichen Existenz der Stiftung oder des Fonds, sondern umfasst bereits die entsprechenden Vorformen (Gebilde im Gründungsstadium). Für die Entgegennahme einer Anzeige gemäß [§ 120 Abs. 1 BAO](#) und gegebenenfalls die Erteilung einer Steuernummer ist allerdings das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 60 Abs. 2 Z 5 lit. a BAO](#)).

66

Das Finanzamt für Großbetriebe ist zuständig für Bauvereinigungen, die nach dem [WGG](#) als gemeinnützig anerkannt sind ([§ 61 Abs. 1 Z 8 BAO](#); Rz 114). Um die Zuständigkeit korrekt ausüben zu können, besteht eine Datenübermittlungspflicht des Revisionsverbandes im Sinne des [§ 5 Abs. 1 WGG](#) (GBV) gemäß [§ 61 Abs. 7 BAO](#) und der [DVZ](#), BGBI. II Nr. 433/2020.

67

Das Finanzamt für Großbetriebe ist zuständig für Abgabepflichtige, die Teil einer Unternehmensgruppe gemäß [§ 9 KStG 1988](#) sind – einschließlich der die finanzielle Verbindung vermittelnden Personengesellschaften ([§ 61 Abs. 1 Z 9 BAO](#)). Allerdings gilt das nur dann, wenn entweder der Gruppenträger oder zumindest ein Gruppenmitglied

- bei Einzelbetrachtung in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fallen würde (zB wegen des Überschreitens der Umsatz- oder Umsatzerlössschwelle) oder
- seinen Sitz nicht in Österreich hat.

Erfüllen dagegen weder der Gruppenträger noch ein einziges Gruppenmitglied eine dieser Voraussetzungen, ist für die gesamte Unternehmensgruppe das Finanzamt Österreich zuständig.

68

Das Finanzamt für Großbetriebe ist zuständig für Abgabepflichtige, die Teil einer Organschaft im Sinn des [§ 2 Abs. 2 Z 2 UStG 1994](#) sind ([§ 61 Abs. 1 Z 10 BAO](#)). Allerdings gilt das nur dann, wenn entweder der Organträger oder zumindest ein Organ bei Einzelbetrachtung in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fallen würde (zB wegen des Überschreitens der Umsatz- oder Umsatzerlössschwelle).

69

Das Finanzamt für Großbetriebe ist zuständig für Abgabepflichtige, für die der Wechsel in die begleitende Kontrolle gemäß [§ 153d Abs. 1 BAO](#) rechtskräftig festgestellt worden ist ([§ 61 Abs. 1 Z 11 BAO](#)). Aufgrund des [§ 153c Abs. 1 BAO](#) ist das Finanzamt für Großbetriebe bereits punktuell für eine bestimmte Aufgabe im Zusammenhang mit der begleitenden Kontrolle zuständig, nämlich für die Prüfung des Antrags auf begleitende Kontrolle. Das gilt auch für im Antrag auf begleitende Kontrolle angeführte Abgabepflichtige, die eigentlich nicht in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fallen würden. Aufgrund des [§ 153d Abs. 1 BAO](#) ist das Finanzamt für Großbetriebe für die Erlassung des Bescheides, mit dem der Wechsel in die begleitende Kontrolle verfügt wird, zuständig.

2.2.2. Sachlicher Zuständigkeitsaspekt

70

Das Finanzamt für Großbetriebe hat keine umfassende Zuständigkeit für alle (bundesrechtlich geregelten) Abgaben, sondern nur für jene, die ein in [§ 61 Abs. 1 BAO](#) genannter Abgabepflichtiger zu entrichten hat und nur sofern die Abgabe nicht gemäß [§ 61 Abs. 2 BAO](#) von der Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe ausgenommen ist.

Die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes für Großbetriebe fallenden Abgaben können in drei Kategorien eingeteilt werden, nämlich jene, für die eine ausschließliche Zuständigkeit des Zollamts Österreich besteht (Rz 71); jene, für die eine ausschließliche Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich besteht (Rz 72 und Rz 73) und jene, für die eine ausschließliche Zuständigkeit von österreichischen Vertretungsbehörden besteht (Rz 74).

71

Zu den Aufgaben, die ausschließlich durch das Zollamt Österreich zu erledigen sind, und die deshalb selbst dann nicht in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fallen, wenn der persönliche Zuständigkeitsaspekt vorliegt ([§ 61 Abs. 2 Z 1 BAO](#)), gehören die in [§ 63 BAO](#) aufgelisteten Zuständigkeitsbereiche. Das Finanzamt für Großbetriebe ist auch nicht für die Erhebung jener Abgaben zuständig, die nur deshalb nicht vom Zollamt Österreich erhoben werden, weil sie nicht zum Anwendungsgebiet gemäß [§ 3 ZollR-DG](#) gehören; das betrifft die Ortsgebiete von Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg). Diese Abgaben werden von den deutschen Zollbehörden erhoben.

72

Zu den Aufgaben, die ausschließlich durch das Finanzamt Österreich zu erledigen sind und die deshalb selbst dann nicht in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fallen, wenn der persönliche Zuständigkeitsaspekt vorliegt, gehören die in [§ 61 Abs. 2 Z 2 und 4 bis 15 BAO](#) aufgelisteten Zuständigkeitsbereiche:

- Gebühren im Sinne des [GebG](#),
- Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren – [§ 4 Abs. 7 GGG iVm § 10a Abs. 1 GGV](#),
- die Grunderwerbsteuer,
- die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- die Bodenwertabgabe,
- die Versicherungssteuer,
- die Feuerschutzsteuer,
- die Flugabgabe,
- der Finanzierungsbeitrag gemäß [§ 1 Abs. 4 GSpG](#),
- die Konzessionsabgabe gemäß [§ 17 GSpG](#),
- die Spielbankabgabe gemäß [§ 28](#) und [§ 29 GSpG](#),
- die Glücksspielabgaben gemäß [§§ 57 bis 59 GSpG](#) und
- die Gebühren gemäß [§ 59a GSpG](#).

73

Zu den Abgaben, die ausschließlich durch das Finanzamt Österreich zu erheben sind und die deshalb selbst dann nicht in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fallen, wenn der persönliche Zuständigkeitsaspekt vorliegt, gehören weiters die in [§ 60 Abs. 2 BAO](#) aufgelisteten Zuständigkeitsbereiche ([§ 61 Abs. 2 letzter Satz BAO](#)).

74

Konsulargebühren nach dem [KGG 1992](#) sind ausschließlich durch die österreichischen Vertretungsbehörden (zB Botschaften) zu erheben. Sie fallen deshalb selbst dann nicht in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe, wenn der persönliche Zuständigkeitsaspekt vorliegt ([§ 61 Abs. 2 Z 3 BAO](#)).

2.2.3. Punktuelle Zuständigkeiterweiterung für die KESt-Vorschreibung

75

[§ 61 Abs. 3 BAO](#) stellt einerseits klar, dass das Finanzamt für Großbetriebe auch für die Erhebung von Abzugssteuern von Abgabepflichtigen zuständig ist, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Das betrifft die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer, die Abzugsteuer gemäß [§ 99 EStG 1988](#) sowie den Steuerabzug bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten gemäß [§ 107 EStG 1988](#).

76

Andererseits erweitert [§ 61 Abs. 3 BAO](#) die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe um einen Bereich, der nicht (zur Gänze) unter den Begriff „Abgabenerhebung“ bei den in [§ 61 Abs. 1 BAO](#) angeführten Abgabepflichtigen fallen würde, nämlich die Vorschreibung der Kapitalertragsteuer beim Empfänger der Kapitalerträge. Gemäß [§ 95 Abs. 4 EStG 1988](#) ist in

bestimmten Fällen die Kapitalertragsteuer dem Empfänger der Kapitalerträge vorzuschreiben. Selbst dann, wenn der Empfänger der Kapitalerträge (Schuldner der Kapitalertragsteuer) grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fallen würde, ist für die Vorschreibung der Kapitalertragsteuer das Finanzamt für Großbetriebe immer dann zuständig, wenn es für den Abzugsverpflichteten zuständig ist (siehe Rz 93). Die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich tritt hinter jene des Finanzamtes für Großbetriebe zurück ([§ 60 Abs. 1 BAO](#)).

2.2.4. Spezielle Zuständigkeit aufgrund von BAO-Bestimmungen

77

[§ 61 Abs. 4 BAO](#) enthält einen Katalog an Aufgaben, die eine ausschließliche Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe vorsehen. Diese „punktuelle“ Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben kommt auch dann zum Tragen, wenn für den Abgabepflichtigen grundsätzlich das Finanzamt Österreich zuständig ist.

78

Davon umfasst sind:

- Die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückzahlung von Abgaben (zB [Art. 27 DBA-Deutschland](#)).
- Die Rückzahlung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer oder der Abzugsteuer gemäß [§ 99 EStG 1988](#) auf der Grundlage von
 - [§ 94 Z 2 EStG 1988](#) (Beteiligungserträge),
 - [§ 94 Z 10 EStG 1988](#) (Beteiligungserträge ausländischer Gesellschaften oder gewisse Erträge, die Investmentfonds oder Immobilien-Investmentfonds zugehen),
 - [§ 99a Abs. 8 EStG 1988](#) (Zinsen- und Lizenzgebühren),
 - [§ 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988](#) (Beteiligungserträge)
 - oder wegen des Fehlens der beschränkten Steuerpflicht gemäß [§ 98 EStG 1988](#).
- Die Rückzahlung der Körperschaftsteuer an ausländische Einrichtungen im Sinne des [§ 5 Z 4 des PKG](#), sofern die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach [§ 6 Abs. 1 KStG 1988](#) vorliegen.
- Angelegenheiten betreffend Mittelstandsförderungsgesellschaften im Sinn des [§ 6b KStG 1988](#).
- Angelegenheiten betreffend die pauschale Erstattung von Einkommensteuer:
 - Bausparen ([§ 108 Abs. 5 EStG 1988](#))
 - Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge ([§ 108a Abs. 4 und Abs. 5 EStG 1988](#))
 - Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ([§ 108g Abs. 4 und Abs. 5 EStG 1988](#)).

- Angelegenheiten betreffend das [GSBG](#); zur Möglichkeit der Vornahme von Außenprüfungshandlungen durch das Finanzamt Österreich siehe oben, Rz 21.

78a

Dem Finanzamt für Großbetriebe obliegt gemäß ausdrücklicher Anordnung des [§ 118b Abs. 1 BAO](#) die Teilnahme an multilateralen Verfahren zur Bewertung grenzüberschreitender ertragsteuerlicher Risiken (multilaterale Risikobewertung). Damit einher geht die vom Finanzamt für Großbetriebe zu erledigende Erstellung eines Risikobewertungsberichtes zum Abschluss der Bewertung ([§ 118b Abs. 7 BAO](#)); siehe unten, Rz 190a.

79

Weiters gehört zur speziellen Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe die Führung eines von einem Abgabepflichtigen angeregten Verständigungsverfahrens und die Erledigung aller mit einem solchen Verständigungsverfahren oder einem Schiedsverfahren in Zusammenhang stehenden Aufgaben, soweit sich diese aus dem [EU-BStbG](#) oder einer anderen Rechtsgrundlage als dem EU-BStbG ergeben.

Rechtsgrundlagen für das Führen von Verständigungs- oder Schiedsverfahren sind – abgesehen vom EU-BStbG –

- Doppelbesteuerungsabkommen,
- das [EU-Schiedsübereinkommen](#) (90/436/EWG),
- das [MLI](#), BGBl. III Nr. 93/2018, und
- das [DBG](#), BGBl. I Nr. 69/2010.

In völkerrechtlichen Verträgen wie Doppelbesteuerungsabkommen oder der EU-Schiedskonvention und in einzelnen Gesetzen ([DBG](#), [EU-BStbG](#)) ist für diese Materien typischerweise „der Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigter Vertreter“ als zuständige Behörde vorgesehen. Mit der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung des [§ 61 Abs. 4 Z 7 BAO](#) erübrigts sich eine Delegation durch den Bundesminister. Das Finanzamt für Großbetriebe ist daher im Sinne des jeweils einschlägigen Staatsvertrages bzw. einer sonstigen einschlägigen Rechtsgrundlage insoweit als „bevollmächtigter Vertreter“ des Bundesministers für Finanzen anzusehen.

Gewisse Aufgaben, die sich aus einem Staatsvertrag oder einer anderen einschlägigen Rechtsgrundlage ergeben, behält sich der Bundesminister für Finanzen allerdings vor, nämlich die Betreuung der Liste zur Ernennung von Schiedsrichtern (zB [§ 5 EU-BStbG](#)), den Abschluss der Verträge mit den eingesetzten Schiedsrichtern (zB [§ 38 EU-BStbG](#)), die Festlegung der Form, Zusammensetzung und Funktionsweise des Ständigen Ausschusses (zB [§ 74 Abs. 2 EU-BStbG](#)), die Verständigung über etwaige allgemein gültige Geschäftsordnungen für Schiedsgerichte (zB [Art. 19 Abs. 10 MLI](#)) sowie die Tragung der

Kosten (zB [§ 77 EU-BStbG](#)). Die sich aus anderen Rechtsgrundlagen ergebenden Aufgaben ähnlicher Natur sind ebenfalls dem Bundesminister für Finanzen vorbehalten.

2.2.5. Spezielle Zuständigkeit aufgrund von Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen

80

Aufgrund folgender ausdrücklicher bundesgesetzlicher Bestimmungen ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig für

- die Prüfung der Gründungserklärung einer Stiftung oder eines Fonds gemäß [Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 \(§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015\)](#)
- die Geltendmachung der Haftung des Rechtsträgers (Fondsgesellschaft) und des steuerlichen Vertreters für die Richtigkeit von Meldungen gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 2 Z 1 ImmolInvFG](#) hinsichtlich einer einzubehaltenden Kapitalertragsteuer ([§ 95 Abs. 1 EStG 1988](#))
- die Erstattung von Einkommensteuer an Bausparkassen ([§ 108 Abs. 5 EStG 1988](#))
- die Erstattung von Einkommensteuer an Rechtsträger einer prämienbegünstigten Pensionsvorsorge ([§ 108a Abs. 4 und Abs. 5 EStG 1988](#))
- die Erstattung von Einkommensteuer an Rechtsträger einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ([§ 108g Abs. 4 und Abs. 5 EStG 1988](#))
- die Entgegennahme von Meldungen betreffend Finanzinformationen ([§ 3 Abs. 1a GMSG](#))
- die Führung der Liste der Mittelstandsförderungsgesellschaften ([§ 6b Abs. 5 KStG 1988](#))
- die Erhebung der Stabilitätsabgabe ([§ 8 StabAbgG](#))
- die Erhebung der Stiftungseingangssteuer ([§ 4 StiftEG](#))
- die Erhebung der Digitalsteuer ([§ 5 Abs. 4 DiStG 2020](#))
- die Erstattung von Umsatzsteuer, Elektrizitäts- und Erdgasabgabe an ausländische Vertretungsbehörden und ihre Mitglieder ([§ 7 IStVG](#))
- die Erhebung des Energiekrisenbeitrages – fossile Energieträger ([§ 6 EKBFG](#))

3. Zuständigkeitsregelungen in Abgabenvorschriften des Bundes

3.1. Einkommensteuer

3.1.1. Veranlagte Einkommensteuer

81

Die Veranlagung der Einkommensteuer obliegt dem Finanzamt Österreich oder dem Finanzamt für Großbetriebe. Für die Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger bestehen keine speziellen Zuständigkeitsregelungen. Das gilt auch für Anträge eines beschränkt Steuerpflichtigen auf Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig ([§ 1 Abs. 4 EStG 1988](#)). Welches der beiden Finanzämter konkret zuständig ist, ergibt sich aus [§ 60](#) und [§ 61 BAO](#) sowie aus den einschlägigen Bestimmungen des [EStG 1988](#).

82

Für die Erledigung des Antrags auf Zustimmung zur Umstellung des Wirtschaftsjahres auf einen anderen Stichtag ([§ 2 Abs. 7 EStG 1988](#)) ist jenes Finanzamt zuständig, das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Antragstellers zuständig ist. Wird der Antrag für eine Mitunternehmerschaft gestellt, ist für dessen Erledigung jenes Finanzamt zuständig, das auch für die Feststellung der Einkünfte dieser Mitunternehmerschaft gemäß [§ 188 BAO](#) zuständig ist.

3.1.2. Lohnsteuer

3.1.2.1. Abfuhr der Lohnsteuer

83

Für die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist das Finanzamt des Arbeitgebers zuständig. Das Finanzamt des Arbeitgebers ist jenes Finanzamt, das nach den Bestimmungen des [§ 60 BAO](#) oder des [§ 61 BAO](#) für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer bzw. der Umsatzsteuer im Allgemeinen zuständig ist. Der Begriff „Angelegenheiten des Steuerabzuges“ umfasst auch die Geltendmachung der Haftung des Abfuhrverpflichteten. Die allgemeine Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe schließt dessen Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Abzugsteuern mit ein ([§ 61 Abs. 3 BAO](#)). In [§ 69 EStG 1988](#) wird das Finanzamt des Arbeitgebers (der auszahlenden Stelle) als „ihr Finanzamt“ bezeichnet; in [§ 79 EStG 1988](#) und in [§ 84 Abs. 1 EStG 1988](#) als „sein Finanzamt“.

Ausdrückliche Bestimmungen betreffend die Zuständigkeiten des Finanzamtes des Arbeitgebers finden sich in folgenden Bestimmungen:

- [§ 69 EStG 1988](#) (Lohnsteuerabzug in besonderen Fällen)

- [§ 79 EStG 1988](#) (Abfuhr der Lohnsteuer)
- [§ 80 EStG 1988](#) (Lohnsteueranmeldung)
- [§ 84 EStG 1988](#) (Lohnzettel)
- [§ 86 Abs. 1 EStG 1988](#) (Lohnsteuerprüfung)
- [§ 90 EStG 1988](#) (Auskunftspflicht)
- [§ 92 Abs. 2 EStG 1988](#) (Auslandsbeamte).

84

Ist nach diesen Bestimmungen eines der beiden Finanzämter für die Erhebung der Lohnsteuer zuständig, knüpft das [Kommunalsteuergesetz 1993](#) daran als weitere Zuständigkeit jene für die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage an ([§ 10 Kommunalsteuergesetz 1993](#)).

85

Weiters spielt der Begriff des für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes auch im Zusammenhang mit der [Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge](#) eine Rolle. Er kommt in diesem Zusammenhang abgesehen von [§ 86 Abs. 1 EStG 1988](#) auch in [§ 41a ASVG](#), in [§ 14 Kommunalsteuergesetz 1993](#) sowie im [PLABG](#) vor.

86

Die Erhebung der Lohnsteuer für Bezüge und Vorteile von Arbeitgebern ohne Betriebsstätte im Sinne des [§ 81 EStG 1988](#) im Inland sowie die Entgegennahme und Bearbeitung von Lohnbescheinigungen gemäß [§ 84a Abs. 1 EStG 1988](#) obliegt dem Finanzamt Österreich als Spezialzuständigkeit ([§ 60 Abs. 2 Z 6 BAO](#)).

87

Für die Entgegennahme von Mitteilungen über die Auszahlung steuerfreier Bezüge gemäß [§ 3 Abs. 2 EStG 1988](#) ist das Finanzamt des Bezugsempfängers zuständig. Das ist jenes Finanzamt, das für die Erhebung der Einkommensteuer desjenigen, dem steuerfreie Bezüge im Sinne des [§ 3 Abs. 2 EStG 1988](#) ausgezahlt werden, zuständig ist.

3.1.2.2. Lohnsteuerauskunft

88

Für die Erteilung einer Auskunft, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind, ist das Finanzamt des Arbeitgebers (Rz 83) zuständig ([§ 90 EStG 1988](#)).

3.1.2.3. Freibetragsbescheid

89

Für die Erlassung eines Freibetragsbescheids gemäß [§ 63 EStG 1988](#) ist das Finanzamt zuständig, das die Veranlagung der lohnsteuerpflichtigen Einkünfte durchführt. Das gilt nicht für Auslandsbeamte: Für die Ausstellung von Freibetragsbescheiden und Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber eines Auslandsbeamten ist das Finanzamt des Arbeitgebers zuständig ([§ 92 Abs. 2 EStG 1988](#)).

3.1.2.4. Lohnsteuerprüfung

90

Für die Lohnsteuerprüfung ist das Finanzamt des Arbeitgebers (Rz 83, siehe auch Rz 39) zuständig. Dieses hat sich für die Durchführung der Prüfung des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge zu bedienen ([§ 86 Abs. 1 EStG 1988](#)).

3.1.2.5. Ausgleich und Rückzahlung der Lohnsteuer

91

Wurde Lohnsteuer (teilweise) zu Unrecht einbehalten, hat ein Ausgleich der zu viel einbehaltenen Lohnsteuer vorrangig im Wege der Veranlagung zu erfolgen ([§ 240 Abs. 3 lit. b und lit. c BAO](#)). Für den Ausgleich ist jenes Finanzamt zuständig, das für die Veranlagung des Abgabepflichtigen, der einen Ausgleich der zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer beantragt, zuständig ist.

92

Ist ein Ausgleich der zu viel einbehaltenen Lohnsteuer nicht im Wege der Veranlagung möglich, kann eine Rückzahlung gemäß [§ 240 BAO](#) beantragt werden. Für das Verfahren über die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuerbeträge ist grundsätzlich jenes Finanzamt zuständig, das bereits für die Erhebung der Lohnsteuer zuständig gewesen ist ([§ 240 Abs. 3 letzter Satz BAO](#)), also das Finanzamt des Arbeitgebers. Diese allgemeine Regel wird allerdings durch die Spezialzuständigkeit nach [§ 61 Abs. 4 Z 1 BAO](#) verdrängt, wonach dem Finanzamt für Großbetriebe die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückzahlung von Abgaben obliegt.

3.1.3. Kapitalertragsteuer

3.1.3.1. Abfuhr der Kapitalertragsteuer

93

Für die Wahrnehmung der Angelegenheiten hinsichtlich der Abfuhr der Kapitalertragsteuer ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Abzugsverpflichteten zuständig ist ([§ 96 Abs. 2 EStG 1988](#)). Dies

umfasst auch die Geltendmachung der Haftung des Abfuhrverpflichteten. Die allgemeine Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe schließt dessen Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Abzugsteuern mit ein ([§ 61 Abs. 3 BAO](#)). Diese Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe wird erweitert um die Zuständigkeit zur (Direkt-)Vorschreibung der Kapitalertragsteuer gemäß [§ 95 Abs. 4 EStG 1988](#) und verdrängt insoweit eine allfällige Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich für die Erhebung der Einkommensteuer des Empfängers der Kapitalerträge (siehe Rz 76).

94

Wird Kapitalertragsteuer auf Grundlage von Meldungen gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 2 Investmentfondsgesetz 2011](#) und gemäß [§ 40 Abs. 2 Z 1 des Immobilien-Investmentfondsgesetz](#) einbehalten, haften für die Richtigkeit der gemeldeten Beträge der Rechtsträger des Investmentfonds und der steuerliche Vertreter zur ungeteilten Hand; die Haftung ist vom Finanzamt für Großbetriebe geltend zu machen ([§ 95 Abs. 1 letzter Satz EStG 1988](#)).

3.1.3.2. Ausgleich und Rückerstattung der Kapitalertragsteuer

95

Wurde Kapitalertragsteuer (teilweise) zu Unrecht einbehalten, hat ein Ausgleich der zu viel einbehalteten Kapitalertragsteuer vorrangig im Wege der Veranlagung zu erfolgen ([§ 240 Abs. 3 lit. b und lit. c BAO](#) iVm [§ 97 Abs. 1](#) und [§ 27a Abs. 5 EStG 1988](#) – Regelbesteuerungsoption bzw. [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#) – Verlustausgleichsoption). Für den Ausgleich ist jenes Finanzamt zuständig, das für die Veranlagung des Abgabepflichtigen, der einen Ausgleich der zu Unrecht einbehalteten Kapitalertragsteuer beantragt, zuständig ist.

96

Ist ein Ausgleich der zu viel einbehalteten Kapitalertragsteuer nicht im Wege der Veranlagung möglich, kann eine Rückzahlung gemäß [§ 240 BAO](#) beantragt werden. Für das Verfahren über die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Kapitalertragsteuerbeträge ist grundsätzlich jenes Finanzamt zuständig, das bereits für die Erhebung der Kapitalertragsteuer zuständig gewesen ist ([§ 240 Abs. 3 letzter Satz BAO](#)), also das Finanzamt, das auch für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Abzugsverpflichteten zuständig ist. Diese allgemeine Regel wird allerdings durch die Spezialzuständigkeit nach [§ 61 Abs. 4 Z 2 BAO](#) verdrängt, wonach für das Verfahren über die Rückzahlung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Grundlage von [§ 94 Z 2 oder Z 10 EStG 1988](#), [§ 99a Abs. 8 EStG 1988](#), [§ 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988](#) oder mangels Erfüllung der Voraussetzungen des [§ 98 Abs. 1 EStG 1988](#) das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ist.

Das Finanzamt für Großbetriebe ist weiters zuständig für die Rückerstattung der Kapitalertragsteuer auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen ([§ 61 Abs. 4 Z 1 BAO](#)).

3.1.4. Immobilienertragsteuer

3.1.4.1. Abfuhr der Immobilienertragsteuer

97

Nach [§ 30c Abs. 2 Z 1 EStG 1988](#) hat der Parteienvertreter dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt (dh. dem Finanzamt des Veräußerers des Grundstücks) zunächst mitzuteilen, ob aus dem der Selbstberechnung zugrundeliegenden Erwerbsvorgang Einkünfte gemäß [§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 oder 7 EStG 1988](#) erzielt werden (EStR 2000 Rz 6703). Das Finanzamt des Veräußerers ist jenes Finanzamt, das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Veräußerers zuständig ist. Dieses Finanzamt ist nicht nur für die Entgegennahme der Mitteilung zuständig, sondern auch für die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges. Die Immobilienertragsteuer ist somit die einzige Abzugsteuer, für deren Erhebung nicht das für den Abzugsverpflichteten zuständige Finanzamt zuständig ist, sondern das für den Abgabepflichtigen zuständige Finanzamt. Ebenso ist die besondere Vorauszahlung an das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Veräußerers zuständige Finanzamt abzuführen. Dies umfasst auch die Geltendmachung der Haftung des Abfuhrverpflichteten. Die allgemeine Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe schließt dessen Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Abzugsteuern mit ein ([§ 61 Abs. 3 BAO](#)).

3.1.4.2. Anrechnung und Erstattung der Immobilienertragsteuer

98

Macht der Abgabepflichtige von der Veranlagungsoption Gebrauch, ist die Immobilienertragsteuer auf die zu erhebende Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten ([§ 30b Abs. 3 EStG 1988](#)). Dafür ist das Finanzamt zuständig, das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Veräußerers zuständig ist.

3.1.5. Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988

3.1.5.1. Abfuhr der Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988

99

Für die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges gemäß [§ 99 EStG 1988](#) ist das Finanzamt zuständig, das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Schuldners der abzugsteuerpflichtigen Einkünfte (also des Abzugsverpflichteten) zuständig ist; [§ 101 Abs. 1 EStG 1988](#) bezeichnet dieses Finanzamt als „sein“ Finanzamt. Der Begriff „Angelegenheiten des Steuerabzuges“ umfasst auch die Geltendmachung der Haftung des Abfuhrverpflichteten. Die allgemeine Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe schließt dessen Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Abzugsteuern

mit ein ([§ 61 Abs. 3 BAO](#)). Die Zuständigkeit für die Erhebung der Abzugsteuer gemäß [§ 99 EStG 1988](#) umfasst auch die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Mitteilung der Höhe der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge und die Höhe der abgezogenen Steuerbeträge ([§ 101 Abs. 3 EStG 1988](#)) sowie die Zuständigkeit zur Befreiung des Abfahrverpflichteten von Aufzeichnungspflichten ([§ 101 Abs. 2 EStG 1988](#)).

100

Wird der geschuldete steuerabzugspflichtige Betrag aufgrund eines Übereinkommens nicht direkt an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger, sondern an eine inländische juristische Person abgeführt, die die Urheberrechte wahrt, dann hat diese juristische Person den Steuerabzug vorzunehmen ([§ 99 Abs. 3 EStG 1988](#)). Die Voraussetzung dafür ist, dass das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der juristischen Person zuständige Finanzamt dieses zur Vornahme des Steuerabzuges zugelassen hat. In diesem Fall ist für die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges gemäß [§ 99 EStG 1988](#) das Finanzamt zuständig, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der juristischen Person zuständig ist, an die die abzugsteuerpflichtigen Einkünfte anstelle des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers gezahlt werden.

101

Der Abzugsteuer gemäß [§ 99 EStG 1988](#) unterliegen auch Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung ([§ 99 Abs. 1 Z 5 zweiter Fall EStG 1988](#)). Das Finanzamt für Großbetriebe kann über Antrag eines abkommensberechtigten Arbeitskräfteüberlassungsunternehmens bei Vergütungen für die Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung zeitlich befristet durch Bescheid eine Entlastung an der Quelle zulassen, wenn sichergestellt ist, dass keine Umgehungsgestaltung vorliegt und das ausländische Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen oder der inländische Gestellungsnehmer (Beschäftiger) für die überlassenen Arbeitskräfte die Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der [§§ 76, 78, 79, 80, 82, 84](#) und [§ 87 EStG 1988](#) wahrnimmt ([§ 5 Abs. 3 DBA-Entlastungsverordnung](#), BGBl. III Nr. 92/2005 idF BGBl. II Nr. 579/2020).

3.1.5.2. Rückzahlung der Abzugsteuer gemäß [§ 99 EStG 1988](#)

102

Eine Rückzahlung der zu Unrecht einbehaltenen Abzugsteuer gemäß [§ 99 EStG 1988](#) kann gemäß [§ 240 BAO](#) beantragt werden. Für das Verfahren über die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Abzugsteuer ist grundsätzlich jenes Finanzamt zuständig, das bereits für die Erhebung der Abzugsteuer gemäß [§ 99 EStG 1988](#) zuständig gewesen ist ([§ 240 Abs. 3 letzter Satz BAO](#)), also das Finanzamt, das auch für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Abzugsverpflichteten zuständig ist. Diese allgemeine Regel wird allerdings durch die Spezialzuständigkeit nach [§ 61 Abs. 4 Z 2 BAO](#) verdrängt, wonach für das

Verfahren über die Rückzahlung oder Erstattung der Abzugsteuer gemäß [§ 99 EStG 1988](#) auf Grundlage von [§ 94 Z 2 oder Z 10 EStG 1988](#), [§ 99a Abs. 8 EStG 1988](#), [§ 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988](#) oder mangels Erfüllung der Voraussetzungen des [§ 98 Abs. 1 EStG 1988](#) das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ist.

Das Finanzamt für Großbetriebe ist weiters zuständig für die Rückerstattung der Kapitalertragsteuer auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen ([§ 61 Abs. 4 Z 1 BAO](#)).

Das Finanzamt für Großbetriebe ist daher auch das von [§ 99a Abs. 8 erster Satz EStG 1988](#) angesprochene „zuständige Finanzamt“.

3.1.6. Abzugsteuer aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten

3.1.6.1. Abfuhr der Abzugsteuer aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten

103

Wird einem Infraukturbetreiber das Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen, entgeltlich eingeräumt, unterliegen die daraus resultierenden Einkünfte der Abzugsteuer gemäß [§ 107 EStG 1988](#). Für die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges gemäß [§ 107 EStG 1988](#) ist das Finanzamt zuständig, das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Schuldners der abzugsteuerpflichtigen Einkünfte (also des abzugsverpflichteten Infraukturbetreibers) zuständig ist; [§ 107 Abs. 7 EStG 1988](#) bezeichnet dieses Finanzamt als „sein“ Finanzamt.

Dieses Finanzamt (Finanzamt für Großbetriebe oder Finanzamt Österreich) ist daher zuständig für die Entgegennahme der elektronischen Anmeldung und Abfuhr der Abzugsteuer ([§ 107 Abs. 7 und 8 EStG 1988](#)) und die Geltendmachung der Haftung ([§ 107 Abs. 6 EStG 1988](#)). Die ausnahmsweise Vorschreibung der Abzugsteuer an den Empfänger der Einkünfte ([§ 107 Abs. 10 EStG 1988](#)) obliegt stets dem Finanzamt, das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Empfängers der Einkünfte zuständig ist (mangels Erwähnung des [§ 107 Abs. 10 EStG 1988](#) in [§ 61 Abs. 3 BAO](#) besteht keine ausschließliche Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe, wenn dieses zwar für den Abzugsverpflichteten, nicht aber für den Empfänger der Einkünfte zuständig ist).

3.1.6.2. Anrechnung und Erstattung der Abzugsteuer aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten

104

Macht der Abgabepflichtige von der Regelbesteuerungsoption gemäß [§ 107 Abs. 11 EStG 1988](#) Gebrauch, ist die Abzugsteuer aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten auf die zu erhebende Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzurechnen. Dafür ist das Finanzamt zuständig, das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des von der

Rechteeinräumung unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümers oder -bewirtschafters zuständig ist.

Eine Rückzahlung der zu Unrecht einbehaltenen Abzugsteuer gemäß [§ 107 EStG 1988](#) kann gemäß [§ 240 BAO](#) beantragt werden. Für das Verfahren über die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Abzugsteuer ist grundsätzlich jenes Finanzamt zuständig, das bereits für die Erhebung der Abzugsteuer gemäß [§ 107 EStG 1988](#) zuständig gewesen ist ([§ 240 Abs. 3 letzter Satz BAO](#)), also das Finanzamt, das auch für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des abzugsverpflichteten Infrastrukturbetreibers zuständig ist.

3.1.7. Spendenbegünstigte Einrichtungen

105

Für Anträge auf Aufnahme in die und die Führung der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 4a Abs. 7 Z 1 EStG 1988](#)).

3.1.8. Zuzugsbegünstigung

106

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zuzugsbegünstigung ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 103 EStG 1988](#) und [Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016](#), BGBl. II Nr. 261/2016 idF BGBl. II Nr. 579/2020).

3.1.9. Forschungsprämien

107

Die Forschungsprämie gilt als Abgabe vom Einkommen im Sinne der BAO ([§ 108c Abs. 4 dritter Satz EStG 1988](#)). Die Zuständigkeit für die Auszahlung und die Rückforderung der Forschungsprämie richtet sich nach der Zuständigkeit für die Erhebung der Einkommen- bzw. der Körperschaftsteuer dessen, der die Forschungsprämie beantragt. Wird die Forschungsprämie von einer Mitunternehmerschaft beantragt, ist dasjenige Finanzamt für die Auszahlung oder die Rückforderung der Forschungsprämie zuständig, das die Einkünfte der Mitunternehmerschaft gemäß [§ 188 BAO](#) festzustellen hat.

Für die Erlassung des Feststellungsbescheids über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie gemäß [§ 108c Abs. 9 EStG 1988](#) ist das selbe Finanzamt zuständig wie für die Auszahlung und Rückforderung der Forschungsprämie.

3.1.10. Erstattungen und Abgeltungen im EStG 1988

108

Für die pauschale Erstattung der Einkommensteuer als „Bausparprämie“ im Wege der Bausparkasse ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ([§ 108 Abs. 5 zweiter und dritter](#)

[Satz EStG 1988](#) sowie [Verordnung betreffend Bausparen](#), BGBl. II Nr. 296/2005 idF BGBl. II Nr. 579/2020).

Die Rückforderung von zu Unrecht erstatteter Einkommensteuer erfolgt, indem die Bausparkasse vom auszuzahlenden Betrag den Rückforderungsbetrag einbehält (LStR 2002 Rz 1314).

109

Für die pauschale Erstattung der Einkommensteuer aufgrund einer prämienbegünstigten Pensionsversorge im Wege des Rechtsträgers der Pensionsvorsorge ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ([§ 108a Abs. 4 zweiter und vierter Satz EStG 1988](#)).

Die Rückforderung von zu Unrecht erstatteter Einkommensteuer erfolgt, indem der Rechtsträger der Pensionsvorsorge vom auszuzahlenden Betrag den Rückforderungsbetrag einbehält und an das Finanzamt für Großbetriebe abführt ([§ 108a Abs. 5 vorletzter und letzter Satz EStG 1988](#)).

110

Für die pauschale Erstattung der Einkommensteuer aufgrund einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge im Wege einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ([§ 108g Abs. 4 zweiter und vierter Satz EStG 1988](#)).

Die Rückforderung von zu Unrecht erstatteter Einkommensteuer erfolgt, indem die Zukunftsvorsorgeeinrichtung vom auszuzahlenden Betrag den Rückforderungsbetrag einbehält und an das Finanzamt für Großbetriebe abführt ([§ 108g Abs. 5 vorletzter und letzter Satz EStG 1988](#)).

3.1.11. Mitteilung über Leistungen

111

Für die Entgegennahme von Mitteilungen gemäß [§ 109a EStG 1988](#) ist das Finanzamt zuständig, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des zur Mitteilung Verpflichteten zuständig ist, oder im Fall der Umsatzsteuerpflicht wäre ([§ 2 der Verordnung betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988](#), BGBl. II Nr. 417/2001).

3.1.12. Mitteilung bei Auslandszahlungen

112

Für die Entgegennahme von Mitteilungen bei Auslandszahlungen ist das Finanzamt zuständig, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des zur Mitteilung Verpflichteten zuständig ist oder im Fall der Umsatzsteuerpflicht wäre ([§ 109b Abs. 7 EStG 1988](#)).

3.2. Körperschaftsteuer

3.2.1. Veranlagte Körperschaftsteuer

113

Die Veranlagung der Körperschaftsteuer obliegt nach Maßgabe der Voraussetzungen der [§§ 60 und 61 BAO](#) entweder dem Finanzamt Österreich oder dem Finanzamt für Großbetriebe. Für die Erhebung der Körperschaftsteuer von gemäß [§ 1 Abs. 3 Z 1 KStG 1988](#) beschränkt Steuerpflichtigen (ausländischen Körperschaften) bestehen keine speziellen Zuständigkeitsregelungen. Für die Erhebung der Körperschaftsteuer von gemäß [§ 1 Abs. 3 Z 2 KStG 1988](#) beschränkt Steuerpflichtigen (Körperschaften öffentlichen Rechts) besteht die spezielle Zuständigkeitsregelung des [§ 61 Abs. 1 Z 2 BAO](#). Diese gilt auch für die (unbeschränkt steuerpflichtigen) Betriebe gewerblicher Art. Für die Erhebung der Körperschaftsteuer von gemäß [§ 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988](#) beschränkt Steuerpflichtigen (von der unbeschränkten Steuerpflicht befreiten Körperschaften) können die speziellen Zuständigkeitsregelungen des [§ 61 Abs. 1 Z 7 und Z 8 BAO](#) greifen. Für andere beschränkt Steuerpflichtige, etwa gemeinnützige Vereine, gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln. An das für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt knüpfen auch andere Bestimmungen an (zB [§ 13](#), [§ 15](#), [§ 38b Abs. 3](#) und [§ 38e Abs. 4](#) und [§ 43 Abs. 1 UmgrStG](#)).

3.2.2. Gemeinnützige Bauvereinigungen

114

Für die Erhebung der Körperschaftsteuer von gemeinnützigen Bauvereinigungen ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ([§ 61 Abs. 1 Z 8 iVm Abs. 2 erster Satz BAO](#); Rz 66). Aus dieser speziellen Zuständigkeitsbestimmung ergibt sich auch die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe für Erledigungen von Anträgen auf Beschränkung der unbeschränkten Steuerpflicht auf bestimmte Geschäfte ([§ 6a Abs. 2 KStG 1988](#)) und von Anträgen auf Feststellung gemäß [§ 6a Abs. 3 KStG 1988](#).

3.2.3. Mittelstandsfianzierungsgesellschaften

115

Für die Erhebung der Körperschaftsteuer von Mittelstandsfianzierungsgesellschaften gemäß [§ 6b KStG 1988](#) sowie der von diesen abzuführenden Kapitalertragsteuer ist das Finanzamt für Großbetriebe ([§ 61 Abs. 4 Z 4 BAO](#)) zuständig. Das Finanzamt für Großbetriebe ist auch zuständig für die Bescheinigung der Voraussetzungen der Mittelstandsfianzierungsgesellschaften und für die Führung und Veröffentlichung der Liste der Mittelstandsfianzierungsgesellschaften ([§ 6b Abs. 5 dritter Satz KStG 1988](#)).

3.2.4. Unternehmensgruppen

116

- Das Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer derjenigen Körperschaft zuständig ist, die einen Gruppenantrag stellt bzw. gestellt hat, ist zuständig für die Entgegennahme des Gruppenantrags ([§ 9 Abs. 8 Teilstrich 5 KStG 1988](#)).
- Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Unternehmensgruppe vor, hat das für den Antragsteller zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt gegenüber allen zur Unterfertigung des Gruppenantrags verpflichteten Körperschaften das Bestehen der Unternehmensgruppe bescheidmäßig festzustellen (bescheidmäßige Feststellung des Bestehens der Unternehmensgruppe gemäß [§ 9 Abs. 8 Teilstrich 6 KStG 1988](#)); siehe dazu KStR 2013 Rz 1589.
- Für die Entgegennahme einer Änderungsanzeige durch den Gruppenträger oder das betroffene Gruppenmitglied – einschließlich des nachträglichen Eintritts einer Körperschaft in die Unternehmensgruppe ([§ 9 Abs. 9 Teilstrich 1 und 3 KStG 1988](#)), ist das für den Antragsteller zum Zeitpunkt der Änderungsanzeige für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt zuständig.
- Für die Entgegennahme der Austrittserklärung eines Gruppenmitglieds oder des Gruppenträgers ([§ 9 Abs. 9 Teilstrich 2 KStG 1988](#)) ist das für den Antragsteller zum Zeitpunkt der Austrittserklärung für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt zuständig.
- Das Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer derjenigen Körperschaft zuständig ist, die in einem Gruppenantrag als Gruppenmitglied angeführt ist, ist für die Entgegennahme der Anzeige, dass ein Gruppenantrag gestellt worden ist, zuständig ([§ 9 Abs. 8 Teilstrich 5 KStG 1988](#)).

117

Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer von Abgabepflichtigen, die Teil einer Unternehmensgruppe gemäß [§ 9 KStG 1988](#) sind – einschließlich der die finanzielle Verbindung vermittelnden Personengesellschaften – ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig, wenn der Gruppenträger oder zumindest ein Gruppenmitglied

- gemäß [§ 61 Abs. 1 Z 1 bis 3 oder 5 bis 8 oder 10 BAO](#) in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fällt oder
- seinen Sitz nicht in Österreich hat ([§ 61 Abs. 1 Z 9 BAO](#)).

Ist keine der beiden Voraussetzungen erfüllt, ist für alle Abgabepflichtigen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, das Finanzamt Österreich zuständig.

118

Das Finanzamt, das für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer von Abgabepflichtigen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, zuständig ist (Rz 116), ist auch zuständig für

- die Feststellung des Ergebnisses eines jeden unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieds ([§ 24a Abs. 1 Z 1 KStG 1988](#)),
- die Feststellung des Ergebnisses des Gruppenträgers oder des Hauptbeteiligten einer Beteiligungsgemeinschaft als Gruppenträger ([§ 24a Abs. 1 Z 2 KStG 1988](#)),
- die Feststellung des Ergebnisses einer jeden beschränkt steuerpflichtigen Gruppenkörperschaft ([§ 24a Abs. 1 Z 3 KStG 1988](#)).

3.2.5. Privatstiftungen

119

Zuständig für die Entgegennahme von Abschriften der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde gemäß [§ 13 Abs. 6 KStG 1988](#) sowie für die Information des Bundeskriminalamts für den Fall, dass die Vorlage dieser Urkunden unterblieben ist, ist das Finanzamt für Großbetriebe ([§ 61 Abs. 1 Z 6 iVm § 61 Abs. 2 erster Satz BAO](#)).

3.2.6. Körperschaften in Abwicklung

120

Zuständig für die Erledigung eines Antrags auf Verlängerung des Besteuerungszeitraums im Fall einer Abwicklung gemäß [§ 19 Abs. 3 KStG 1988](#) ist das Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der in Abwicklung befindlichen Körperschaft zuständig ist.

3.2.7. Rückzahlung der Kapitalertragsteuer an beschränkt steuerpflichtige Körperschaften

121

Zuständig für die Erledigung eines Antrags einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft auf Rückzahlung der Kapitalertragsteuer gemäß [§ 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988](#) ist das Finanzamt für Großbetriebe ([§ 61 Abs. 4 Z 2 BAO](#)).

3.3. Stabilitätsabgabe

122

Die Erhebung der Stabilitätsabgabe obliegt dem Finanzamt für Großbetriebe ([§ 8 StabAbgG](#)).

3.4. Umgründungssteuergesetz

3.4.1. Allgemeines

123

Das [Umgründungssteuergesetz](#) teilt punktuell Zuständigkeiten einem der beiden Finanzämter zu und bezieht sich dabei entweder auf die Zuständigkeit zur Erhebung der

Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer bzw. auf die Zuständigkeit zur Feststellung von Einkünften.

3.4.2. Entgegennahme der Einbringungsmeldung

124

Im Rahmen einer Einbringung ist das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der übernehmenden Körperschaft zuständige Finanzamt für die Entgegennahme der Meldung der Einbringung zuständig ([§ 13 Abs. 1 UmgrStG](#)). Erfolgt die Einbringung in eine im Ausland ansässige übernehmende Körperschaft, für die bis zur Einbringung kein inländisches Finanzamt zuständig ist, ist für die Entgegennahme der Meldung der Einbringung das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Einbringenden zuständige Finanzamt zuständig ([§ 13 Abs. 1 letzter Satz UmgrStG](#)).

Besteht für den Einbringenden keine inländische Finanzamtszuständigkeit, ist die Meldung an das für das übertragene Vermögen zuständige Finanzamt zu richten.

3.4.3. Entgegennahme der Einbringungsbilanz

125

Ist aufgrund von [§ 15 UmgrStG](#) eine Einbringungsbilanz aufzustellen, dann ist für die Entgegennahme der Einbringungsbilanz das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der übernehmenden Körperschaft zuständige Finanzamt zuständig (vgl. [§ 15 zweiter Satz UmgrStG](#)).

Es bestehen in sinngemäßer Anwendung des [§ 13 Abs. 1 UmgrStG](#) keine Bedenken, die Einbringungsbilanz (idR gemeinsam mit dem Einbringungsvertrag) bei dem für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Einbringenden zuständige Finanzamt einzureichen, wenn die Einbringung in eine im Ausland ansässige übernehmende Körperschaft erfolgt, für die bis zur Einbringung kein inländisches Finanzamt zuständig ist.

3.4.4. Entgegennahme der Zusammenschlussmeldung

126

Im Rahmen eines Zusammenschlusses ist das für die Feststellung der Einkünfte der Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) zuständige Finanzamt für die Entgegennahme der Meldung des Zusammenschlusses zuständig ([§ 24 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 1 UmgrStG](#)).

3.4.5. Entgegennahme der Realteilungsmeldung

127

Im Rahmen einer Realteilung ist das für die Feststellung der Einkünfte der zu teilenden Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) zuständige Finanzamt für die Entgegennahme der Meldung der Realteilung zuständig ([§ 28 iVm § 13 Abs. 1 UmgrStG](#)).

3.4.6. Entgegennahme des Spaltungsvertrages

128

Im Rahmen einer Steuerspaltung ist das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der spaltenden Körperschaft zuständige Finanzamt für die Entgegennahme des Spaltungsvertrages ([§ 38b Abs. 3 UmgrStG](#)) und für die Entgegennahme der Anzeige der Durchführung der im Spaltungsvertrag festgelegten Tauschvorgänge ([§ 38e Abs. 4 UmgrStG](#)) zuständig.

3.4.7. Allgemeine Anzeigepflicht

129

Das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt ist für die Entgegennahme von Anzeigen einer Umgründung zuständig, soweit nicht eine spezielle Meldepflicht nach dem 1. Hauptstück des UmgrStG besteht ([§ 43 Abs. 1 UmgrStG](#)).

3.5. Umsatzsteuer

3.5.1. Allgemeine Zuständigkeitsregel

130

Die Erhebung der Umsatzsteuer obliegt nach Maßgabe der Voraussetzungen der [§§ 60 und 61 BAO](#) entweder dem Finanzamt Österreich oder dem Finanzamt für Großbetriebe, soweit durch die Abgabenvorschriften die Erhebung nicht anderen Behörden übertragen ist. Anderen Behörden ist die Erhebung der Umsatzsteuer in folgenden Bestimmungen übertragen:

- Gemäß [§ 26 Abs. 3 Z 1 UStG 1994](#) ist für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer das Zollamt Österreich zuständig, soweit nicht nach [§ 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994](#) die Finanzämter für die Einhebung und zwangsweise Einbringung zuständig sind.
- Gemäß [Art. 28 Abs. 2 UStG 1994](#) ist der Bundesminister für Finanzen zuständig für das Bestätigungsverfahren über die Gültigkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern.
- Gemäß [Bundesgesetz, mit dem Begleitmaßnahmen zum Umsatzsteuergesetz 1994 vorgesehen werden](#), BGBl. Nr. 21/1995, ist der Bundesminister für Finanzen zuständig für die Erlassung eines Bescheides, mit dem festgestellt wird, dass die Betätigung einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet ist und eine Steuerbefreiung zur größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

Die Zulassung eines Fiskalvertreters ist in [§ 27 Abs. 8 letzter Satz UStG 1994](#) keinem bestimmten Finanzamt zugewiesen. Zuständig ist das Finanzamt Österreich aufgrund von [§ 60 Abs. 1 Z 2 BAO](#). Das gilt auch dann, wenn für die Erhebung der Umsatzsteuer dessen, der den Antrag auf Zulassung als Fiskalvertreter gestellt hat, das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ist. Die Zulassung als Fiskalvertreter betrifft nämlich nicht die Erhebung der Umsatzsteuer, weshalb [§ 61 Abs. 2 BAO](#) diesbezüglich keine Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe begründet (siehe dazu auch UStR 2000 Rz 3536). Sinngemäß ist auch das Finanzamt Österreich zuständig für das Zulassungsverfahren zum IOSS-Vertreter gemäß [§ 25b Abs. 1 Z 2 letzter Satz UStG 1994](#). Hinsichtlich der vertretenen Unternehmer ist eine Vollmacht beim für die vertretenen Unternehmer zuständigen Finanzamt bekanntzugeben.

Beispiel:

Ein Bilanzbuchhalter möchte als IOSS-Vertreter für mehrere Unternehmer tätig werden. Nachdem er den hierfür notwendigen Registrierungsantrag über das IOSS-Portal geschickt hat, hat das Finanzamt Österreich über seine Zulassung als IOSS-Vertreter und seine Registrierung zum IOSS zu entscheiden. Hinsichtlich der vertretenen Unternehmer ist jeweils die Vollmacht beim Finanzamt, das für den vertretenen Unternehmer zuständig ist, bekanntzugeben. Der Registrierungsantrag des vertretenen Unternehmers ist sodann von dem Finanzamt, das für den vertretenen Unternehmer zuständig ist, zu erledigen.

3.5.2. Spezialzuständigkeit des Finanzamtes Österreich

131

Eine spezielle und ausschließliche Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich besteht:

- für die Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit, die Weiterleitung und die Zustellung von Erledigungen der Abgabenbehörden der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf Anträge auf Vorsteuererstattung für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung von [Art. 18 der Richtlinie 2008/9/EG](#) zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der [Richtlinie 2006/112/EG](#) an nicht im Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige ([§ 60 Abs. 2 Z 1 BAO](#); siehe auch Rz 41),
- für die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmern, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen ([§ 60 Abs. 2 Z 2 BAO](#); siehe auch Rz 42),
- die Entgegennahme und Erledigung von Anzeigen gemäß [§ 120 Abs. 1 BAO](#) und Anträgen auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ([Art. 28 UStG 1994](#)) von Abgabepflichtigen, die unter [§ 61 Abs. 1 Z 5 bis 8 BAO](#) fallen und denen noch keine Steuernummer bekanntgegeben worden ist ([§ 60 Abs. 2 Z 5 BAO](#)).

Das Finanzamt Österreich ist demnach dafür zuständig, Anträge inländischer Unternehmer auf Erstattung der Vorsteuer durch einen anderen EU-Mitgliedstaat entgegenzunehmen. Es ist weiters dafür zuständig, Anträge auf Vorsteuererstattung von Unternehmern, die in

einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, die über das elektronische Portal eines anderen EU-Mitgliedstaats übermittelt wurden, entgegenzunehmen ([§ 3 Abs. 1 der V BGBI. II Nr. 279/1995](#) idF BGBI. II Nr. 16/2021). Es ist auch dafür zuständig, Anträge auf Vorsteuererstattung von Unternehmen, die in einem Drittstaat ansässig sind, entgegenzunehmen ([§ 3a Abs. 1 der V BGBI. II Nr. 279/1995](#) idF BGBI. II Nr. 16/2021).

3.5.3. Spezialzuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe

132

Für die Erstattung der Umsatzsteuer auf der Grundlage des Internationalen Steuervergütungsgesetzes ([IStVG](#)) ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ([§ 7 IStVG](#)).

3.5.4. Entgegennahme von Erklärungen

133

Das UStG 1994 enthält zahlreiche Bestimmungen über spezifische Erklärungen oder Anträge, die an „das Finanzamt“ zu richten sind (zB Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung gemäß [§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994](#) und dessen Widerruf gemäß [§ 6 Abs. 3 UStG 1994](#)). Weitere solche Bestimmungen sind:

- [§ 12 Abs. 2 Z 1 UStG 1994](#)
- [§ 12 Abs. 7 UStG 1994](#)
- [§ 14 Abs. 4 und 5 UStG 1994](#)
- [§ 17 Abs. 1 und 2 UStG 1994](#)
- [§ 18 Abs. 7 UStG 1994](#)
- [§ 20 Abs. 1 UStG 1994](#)
- [§ 22 Abs. 6 UStG 1994](#)
- [§ 24 Abs. 3 UStG 1994](#)
- [§ 25 Abs. 4 UStG 1994](#)
- [Art. 1 Abs. 5 UStG 1994](#)
- [Art. 3 Abs. 6 UStG 1994](#)
- [Art. 21 Abs. 2 und 3 UStG 1994](#)
- [Art. 25a Abs. 14 UStG 1994](#)
- [Art. 27 Abs. 1 UStG 1994](#)

In sämtlichen Fällen ist das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt für die Entgegennahme dieser Erklärungen zuständig ([§ 60 Abs. 1 BAO](#) bzw. [§ 61 Abs. 1 und 2 BAO](#)).

Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt ist zuständig für die Entgegennahme einer schriftlichen Erklärung einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, dass sie ihre Betätigung in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet hat und die Steuerbefreiung zu größeren

Wettbewerbsverzerrungen führen könnte ([Bundesgesetz, mit dem Begleitmaßnahmen zum Umsatzsteuergesetz 1994 vorgesehen werden](#) – BGBl. Nr. 21/1995).

3.5.5. Entrichtung durch den Zentralregulierer

134

Das Finanzamt, an das der dritte Unternehmer (das ist der Zentralregulierer) den auf die Minderung des Entgelts entfallenden Umsatzsteuerbetrag aufgrund seiner zivilrechtlichen Vereinbarung mit dem Abnehmer zu entrichten hat ([§ 16 Abs. 2 UStG 1994](#)), ist das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Zentralregulierers zuständige Finanzamt ([§ 60 Abs. 1 BAO](#) bzw. [§ 61 Abs. 1 und 2 BAO](#)).

3.5.6. Entgegennahme der Voranmeldung

135

Gemäß [§ 21 Abs. 1 UStG 1994](#) ist das für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt für die Entgegennahme der Umsatzsteuervoranmeldung zuständig. Der üblicherweise im Zusammenhang mit der Bestimmung einer Zuständigkeit verwendete Begriff „Erhebung“ ist weiter als der Begriff „Einhebung“, der alle im 6. Abschnitt der BAO geregelten abgabenbehördlichen Maßnahmen umfasst (siehe dazu oben, Rz 9). In [§ 21 Abs. 1 UStG 1994](#) ist mit der Verwendung des Begriffs „Einhebung“ keine andere Rechtsfolge verbunden, als sich bei der Verwendung des Begriffs „Erhebung“ ergeben würde. Vielmehr wird dadurch die inhaltliche Nähe des Regelungsinhalts des [§ 21 UStG 1994](#) mit dem 6. Abschnitt der BAO ausgedrückt.

3.5.7. Verspätungszuschlag gemäß [Art. 21 Abs. 9 UStG 1994](#)

136

Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen gemäß [Art. 21 Abs. 9 UStG 1994](#) obliegt jenem Finanzamt, das in Angelegenheiten der Zusammenfassenden Meldungen zuständig ist. Diese Zuständigkeit richtet sich gemäß [Art. 21 Abs. 3 letzter Satz UStG 1994](#) nach der Zuständigkeit für die Festsetzung der Umsatzsteuer des Unternehmers.

3.5.8. Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

137

Für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ([Art. 28 UStG 1994](#)) ist grundsätzlich das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Antragstellers zuständige Finanzamt zuständig. Ausgenommen davon ist der Fall, dass der Antragsteller aufgrund seiner Rechtsform in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fällt, ihm aber noch keine Steuernummer erteilt worden ist (weil er sich noch im Gründungsstadium

befindet). In diesem Fall ist das Finanzamt Österreich für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zuständig ([§ 60 Abs. 2 Z 5 lit. b BAO](#)); siehe dazu oben, Rz 45.

3.6. Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen

138

Die Erhebung dieser Abgabe (dh. die Berechnung und Auszahlung der Beihilfen und Ausgleichszahlungen gemäß [§§ 1 bis 3 GSBG](#) sowie die Entgegennahme der Beträge gemäß [§ 9 GSBG](#) und der Kostenerstattungen im Sinne des [§ 4 Abs. 4 der V BGBl. II Nr. 56/1997](#)) obliegt dem Finanzamt für Großbetriebe ([§ 61 Abs. 4 Z 6 BAO](#)). Ist das Finanzamt Österreich für die Erhebung der Umsatzsteuer des Beihilfenwerbers zuständig, können Organe des Finanzamtes Österreich im Auftrag des Finanzamtes für Großbetriebe eine Außenprüfung oder eine Nachschau betreffend die GSBG-Beihilfe durchführen ([§ 54a Abs. 3 BAO](#); siehe dazu oben, Rz 22). Um einen sinnvollen Prüfungsablauf zu gewährleisten, hat das Finanzamt Österreich das Finanzamt für Großbetriebe von einer (geplanten) Außenprüfung oder Umsatzsteuer-Nachschau eines GSBG-Beihilfenempfängers zu informieren, um dem Finanzamt für Großbetriebe die Möglichkeit zu geben, das Finanzamt Österreich mit der Durchführung der Außenprüfung betreffend die GSBG-Beihilfe zu beauftragen. Dessen unbeschadet kann das Finanzamt für Großbetriebe gestützt auf [§ 54a Abs. 3 Z 2 BAO](#) das Finanzamt Österreich mit der Durchführung der Außenprüfung betreffend die GSBG-Beihilfe auch dann beauftragen, wenn dieses keine Außenprüfung betreffend die Umsatzsteuer in Vorbereitung hat – zB wenn im Zuge der Abwicklung der GSBG-Beihilfe ein Ermittlungsbedarf festgestellt worden ist. Durch diese Regelung sollen Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung und Belastungen des Beihilfenwerbers durch doppelte Außenprüfungen vermieden werden.

3.7. Einheitswertbescheide

139

Für das Verfahren zur Feststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§§ 80 und 80a BewG 1955](#)).

3.8. Bodenschätzung

140

Für die Durchführung der Bodenschätzung ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 1 Abs. 4 BoSchätzG 1970](#)).

3.9. Grundsteuer

141

Die Erhebung der Grundsteuer obliegt den Gemeinden ([§ 20 Abs. 1 letzter Satz FAG 2017](#)). Für die Zerlegung der Einheitswerte und für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 30a GrStG 1955](#)).

3.10. Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

142

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Abgabe sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegt jenem Finanzamt, das für die Zwecke der Grundsteuer den Messbetrag festzusetzen hat ([§ 6 AbglufBG](#)). Daher ist immer das Finanzamt Österreich zuständig.

3.11. Bodenwertabgabe

143

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Bodenwertabgabe sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegen jenem Finanzamt, das für die Feststellung des Einheitswertes zuständig ist ([§ 7 BWAG](#)). Daher ist immer das Finanzamt Österreich zuständig.

3.12. Gebühren nach dem [Gebührengesetz 1957](#)

144

Für die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 60 Abs. 1 BAO](#)).

Im [GebG](#) selbst werden beispielsweise folgende Aufgaben des Finanzamtes Österreich ausdrücklich erwähnt:

- Aufgaben im Zusammenhang mit der Selbstberechnung ([§ 3 GebG](#))
- Erhebung der Gebührenerhöhung ([§ 9 GebG](#))
- Bescheidmäßige Festsetzung der Gebühr ([§ 31](#) und [32 GebG](#))
- Vornahme von Nachschauen bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ([§ 34 GebG](#)).

3.13. Gebühren nach dem [Verfassungsgerichtshofgesetz 1953](#)

145

Für die Erhebung der Gebühr nach dem [VfGG](#) ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 17a Z 6 VfGG](#)).

3.14. Gebühren nach dem [Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985](#)

146

Für die Erhebung der Gebühr nach dem [VwGG](#) ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 24a Z 6 VwGG](#)).

3.15. Grunderwerbsteuer

147

Für die Erhebung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 60 Abs. 1 BAO; § 10 Abs. 1 GrEStG 1987](#)).

Im [GrEStG 1987](#) selbst werden beispielsweise folgende Aufgaben des Finanzamtes Österreich ausdrücklich erwähnt:

- Aberkennung der Befugnis zur Selbstberechnung von Parteienvertretern ([§ 11 Abs. 2 GrEStG 1987](#))
- Durchführung von Prüfungen bei Parteienvertretern ([§ 15 GrEStG 1987](#)).

3.16. Grundbuchsgebühr

148

Für die Erhebung der Gerichtsgebühr, die gemäß [§ 32 TP 9 lit. b Z 1 GGG](#) für Eintragungen (Einverleibungen) zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes in das Grundbuch anfällt, ist im Fall der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer das für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt zuständig ([§ 4 Abs. 7 GGG](#) iVm [§ 10a Grundbuchsgebührenverordnung](#) BGBl. II Nr. 511/2013). Daher ist immer das Finanzamt Österreich zuständig.

3.17. Glücksspielabgaben

149

Im Bereich des Glücksspielgesetzes ist das Finanzamt Österreich für die Erhebung folgender Abgaben zuständig:

- den Finanzierungsbeitrag ([§ 1 Abs. 4 GSpG, § 61 Abs. 2 Z 11 BAO](#))
- die Konzessionsabgabe ([§ 17 Abs. 4 GSpG, § 61 Abs. 2 Z 12 BAO](#))
- die Spielbankabgabe ([§ 28 und § 29 GSpG, § 61 Abs. 2 Z 13 BAO](#))
- die Glücksspielabgabe ([§ 59 Abs. 3 GSpG, § 61 Abs. 2 Z 14 BAO](#))
- die Konzessionsgebühren ([§ 59a GSpG, § 61 Abs. 2 Z 15 BAO](#)).

Abgesehen von der Abgabenerhebung begründet das GSpG die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich für konzessions- und aufsichtsrechtliche Aufgaben; siehe dazu oben, Rz 52 f.

3.18. Versicherungssteuer

150

Für die Erhebung der Versicherungssteuer ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 60 Abs. 1 BAO; § 8 Versicherungssteuergesetz 1953](#)).

3.19. Feuerschutzsteuer

151

Für die Erhebung der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 60 Abs. 1 BAO; § 6 Abs. 2 Feuerschutzsteuergesetz 1952](#)).

3.20. Kraftfahrzeugsteuer

152

Grundsätzlich ist für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 60 Abs. 1 Z 2 BAO iVm § 6 KfzStG 1992](#)).

Für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer von Abgabepflichtigen, die mindestens ein persönliches Kriterium des [§ 61 Abs. 1 BAO](#) erfüllen, ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ([§ 61 Abs. 2 erster Satz BAO](#)).

Für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im Fall der widerrechtlichen Verwendung gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 60 Abs. 2 Z 4 BAO](#)).

Für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug ist das Zollamt Österreich zuständig ([§ 6 Abs. 5 KfzStG 1992](#)).

3.21. Elektrizitätsabgabe

153

Für die Erhebung der Elektrizitätsabgabe ist das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabeschuldners zuständige Finanzamt zuständig. Diese Norm kann entweder eine Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich oder des Finanzamtes für Großbetriebe begründen. Abgabeschuldner ist gemäß [§ 3 Abs. 1 Elektrizitätsabgabegesetz](#) der Lieferer der elektrischen Energie, sofern die Energie zur Weiterlieferung bestimmt ist ([§ 1 Abs. 1 Z 1 Elektrizitätsabgabegesetz](#)) oder der Verbraucher der elektrischen Energie, sofern es sich um den Verbrauch durch Elektrizitätsunternehmen, von selbst herstellter oder in das Steuergebiet verbrachter Energie ([§ 1 Abs. 1 Z 2 Elektrizitätsabgabegesetz](#)) handelt.

Abweichend davon obliegt gemäß [§ 5 Abs. 5 Elektrizitätsabgabegesetz](#) die Erhebung der Abgabe

- dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Netzbetreibers zuständigen Finanzamt, wenn der Netzbetreiber die Abgabe entrichtet (Z 1);
- dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Verwenders der elektrischen Energie zuständigen Finanzamt, wenn es sich um elektrische Energie handelt, soweit sie
 - für die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, Erdgas oder Mineralöl oder
 - für nichtenergetische Zwecke verwendet wird (Z 2);
- dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Eisenbahnunternehmens zuständigen Finanzamt, wenn es sich um nicht selbst erzeugten nachweislich zum Steuersatz von 0,015 Euro je kWh versteuerten Bahnstrom zum Antrieb und Betrieb von Schienenfahrzeugen handelt (Z 3).

Für die Erstattung der Elektrizitätsabgabe auf der Grundlage des Internationalen Steuervergütungsgesetzes ([IStVG](#)) ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ([§ 7 IStVG](#)).

3.22. Erdgasabgabe

154

Für die Erhebung der Erdgasabgabe ist das für die Erhebung der Umsatzsteuer

- des Abgabenschuldners (im Fall des [§ 4 Abs. 1 Erdgasabgabegesetz](#)) bzw.
- des Netzbetreibers als Haftenden (im Fall des [§ 4 Abs. 2 Erdgasabgabegesetz](#))

zuständige Finanzamt zuständig ([§ 6 Abs. 5 Erdgasabgabegesetz](#)). Diese Norm kann die Zuständigkeit entweder des Finanzamtes Österreich oder des Finanzamtes für Großbetriebe begründen.

Für die Erstattung der Erdgasabgabe auf der Grundlage des Internationalen Steuervergütungsgesetzes ([IStVG](#)) ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ([§ 7 IStVG](#)).

3.23. Energieabgabenvergütung

155

Für Vergütungen nach dem [Energieabgabenvergütungsgesetz](#) ist das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Vergütungsberechtigten zuständige Finanzamt zuständig ([§ 2 Abs. 4 Energieabgabenvergütungsgesetz](#)). Diese Norm kann entweder eine Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich oder des Finanzamtes für Großbetriebe begründen.

3.24. Kohleabgabe

156

Für die Erhebung der Kohleabgabe ist das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständige Finanzamt zuständig ([§ 6 Abs. 5 Kohleabgabegesetz](#)). Diese Norm kann die Zuständigkeit entweder des Finanzamtes Österreich oder des Finanzamtes für Großbetriebe begründen.

3.25. Flugabgabe

157

Für die Erhebung der Flugabgabe ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 60 Abs. 1 BAO](#); [§ 7 FlugAbgG](#)).

3.26. Abgabe von Zuwendungen

158

Art. II Abs. 1 letzter Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 sieht vor, dass die [Abgabe von Zuwendungen](#) an das „Betriebsfinanzamt“ ([§ 59 der Bundesabgabenordnung](#)) des Zuwendenden abzuführen ist. Dieses Gesetz wurde seit 1988 nicht mehr an die seither erfolgten Gesetzesänderungen angepasst. [§ 59 BAO](#) in der Stammfassung hat ausschließlich die örtliche Zuständigkeit zum Regelungsinhalt, der seit 1. Jänner 2021 nicht mehr relevant ist. Daher ist gemäß [§ 61 Abs. 2 erster Satz BAO](#) das Finanzamt für Großbetriebe für die Erhebung der [Abgabe von Zuwendungen](#) von jenen Abgabepflichtigen, die in [§ 61 Abs. 1 BAO](#) genannt sind, zuständig. In allen anderen Fällen ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 60 Abs. 1 Z 2 BAO](#)).

3.27. Kammerumlagen nach dem [WKG](#)

159

Für die Erhebung der Wirtschaftskammerumlage gemäß [§ 122 Abs. 1, 2 und 3 WKG](#) (KU1) sind die Abgabenbehörden des Bundes zuständig ([§ 122 Abs. 6 WKG](#)). Daher ist gemäß [§ 61 Abs. 2 erster Satz BAO](#) das Finanzamt für Großbetriebe für die Erhebung der Kammerumlage von jenen Abgabepflichtigen, die in [§ 61 Abs. 1 BAO](#) genannt sind, zuständig. In allen anderen Fällen ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 60 Abs. 1 Z 1 BAO](#)).

160

Für den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag ist [§ 43 FLAG 1967](#) sinngemäß anzuwenden ([§ 122 Abs. 8 vorletzter Satz WKG](#)). Daher ist das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt für die Erhebung des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag zuständig. Diese Norm kann die Zuständigkeit entweder des Finanzamtes Österreich oder des Finanzamtes für Großbetriebe begründen.

3.28. Normverbrauchsabgabe

161

Für die Erhebung der Normverbrauchsabgabe ist in jenen Fällen, in denen der Abgabenschuldner ein Unternehmer iSd [§ 2 UStG 1994](#) ist, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zuständig ([§ 11 Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991](#)). Diese Norm kann somit die Zuständigkeit entweder des Finanzamtes Österreich oder des Finanzamtes für Großbetriebe begründen.

In allen anderen Fällen obliegt die Erhebung der Normverbrauchsabgabe dem Finanzamt Österreich.

Dieselbe Zuständigkeitsregel gilt auch für die Vergütung der Normverbrauchsabgabe ([§ 12 Abs. 3 NoVAG 1991](#)).

3.29. Kommunalsteuer

162

Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen ([§ 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017](#)). Solche bundesgesetzlichen Vorschriften finden sich in den [§§ 13 und 14 KommStG 1993](#).

Die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage ist von dem für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt durchzuführen ([§ 13 KommStG 1993](#)). Diese Norm kann die Zuständigkeit entweder des Finanzamtes Österreich oder des Finanzamtes für Großbetriebe begründen.

Die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen (Kommunalsteuerprüfung) ist nach Maßgabe des [§ 86 EStG 1988](#) (Lohnsteuerprüfung) von dem für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt bzw. nach Maßgabe des [§ 41a ASVG](#) von der Österreichischen Gesundheitskasse bzw. von der BVAEB durchzuführen. Wird die Lohnsteuerprüfung vom Finanzamt durchgeführt, hat sich dieses für die Durchführung der Prüfung der Lohnsteuer des Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge zu bedienen ([§ 86 Abs. 1 letzter Satz EStG 1988](#)). Die Gemeinden sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung anzufordern. Wird der Anforderung weder von einem Finanzamt noch von der Österreichischen Gesundheitskasse innerhalb von drei Monaten Folge geleistet, hat die Gemeinde das Recht, eine Kommunalsteuerprüfung nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung über Außenprüfungen durchzuführen. In diesem Fall sind das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt und die Österreichische Gesundheitskasse von der Prüfung zu verständigen.

3.30. Werbeabgabe

163

Für die Erhebung der Werbeabgabe ist das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständige Finanzamt zuständig ([§ 4 Abs. 5 Werbeabgabegesetz 2000](#)).

Diese Norm kann die Zuständigkeit entweder des Finanzamtes Österreich oder des Finanzamtes für Großbetriebe begründen.

3.31. Stiftungseingangssteuer

164

Für die Erhebung der Stiftungseingangssteuer ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ([§ 4 StiftEG](#)).

3.32. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

165

Für die Androhung, Verhängung, Einhebung, Sicherung und Einbringung von Zwangsstrafen gemäß [§ 111 BAO](#) wegen Unterlassung der Meldung gemäß [§ 5 WiEReG](#) ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 14 Abs. 6](#) und [§ 16 WiEReG](#)); siehe oben, Rz 54.

3.33. Digitalsteuer

166

Für die Erhebung der Digitalsteuer ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ([§ 5 Abs. 4 DiStG 2020](#)).

3.34. Zuständigkeitsbegründende Normen im Familienlastenausgleichsgesetz

3.34.1. Mehrkindzuschlag

167

Für die Gewährung des Mehrkindzuschlags ist das für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen zuständige Finanzamt zuständig ([§ 9b Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#)).

Diese Norm kann die Zuständigkeit entweder des Finanzamtes Österreich oder des Finanzamtes für Großbetriebe begründen.

3.34.2. Familienbeihilfe

168

Für die Gewährung der Familienbeihilfe ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 13 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#)).

3.34.3. Schulfahrtbeihilfe

169

Für die Gewährung der Schulfahrtbeihilfe ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 30e Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#)).

3.34.4. Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

170

Für die Gewährung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 30p Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#)).

3.34.5. Unentgeltliche Schulbücher

171

In Angelegenheiten des [Abschnittes 1c Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#) (Unentgeltliche Schulbücher) ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§§ 31c Abs. 2 und 4, 31d Abs. 4 und 31e dritter Satz Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#)).

3.34.6. Dienstgeberbeitrag

172

Für die Erhebung des Dienstgeberbeitrags ist das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt zuständig ([§ 43 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#)).

3.34.7. Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

173

Für die Erhebung des Beitrages von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Familienlastenausgleichsfonds ist das Finanzamt Österreich zuständig ([§ 44 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#)).

3.35. Beitrag zur Unfallversicherung

174

Die Beiträge zur Unfallversicherung nach [§ 30 Abs. 3](#) (Zuschlag gemäß [§ 22 Abs. 2 lit. b](#)) Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) hebt das Finanzamt Österreich ein.

3.36. Landwirtschaftskammerumlagen

175

Die Erhebung von Kammerumlagen für die Landwirtschaftskammern ist durch die die Landwirtschaftskammern regelnden Gesetze der Länder den Abgabenbehörden des Bundes übertragen. Das gilt nicht für die Länder Wien und Vorarlberg.

Die Bestimmungen finden sich in

- [§ 25 Abs. 8 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz](#)
- [§ 32 Abs. 6 Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991](#)
- [§ 29 Abs. 8 NÖ Landwirtschaftskammergesetz](#)
- [§ 40 Abs. 5 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967](#)
- [§ 38 Abs. 5 Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000](#)
- [§ 32 Abs. 7 Landwirtschaftskammergesetz \(Steiermark\)](#)
- [§ 25 Abs. 4 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz.](#)

Nach diesen Landesgesetzen ist Abgabenbehörde jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermessbetrag bzw. besonderen Messbetrag festzusetzen hat (Finanzamt Österreich). Nur im steiermärkischen Landwirtschaftskammergesetz erfolgt eine Übertragung pauschal auf „die Abgabenbehörden des Bundes“. In diesem Fall ergibt sich die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich aus [§ 60 Abs. 1 Z 1 BAO](#).

3.37. Beitrag zum Salzburger Tourismusförderungsfonds

176

Das [Salzburger Tourismusgesetz 2003](#) überträgt die Festsetzung und Einhebung der Fondsbeiträge nach [§ 50 lit. a](#) und [§ 51 lit. a](#) leg. cit. den Abgabenbehörden des Bundes. Abgabenbehörde nach dieser Bestimmung ist jenes Finanzamt, das den dem Fondsbeitrag zugrunde liegenden Grundsteuermessbetrag festzusetzen hat. Das ist gemäß [§ 30a GrStG 1955](#) das Finanzamt Österreich (siehe oben, Rz 141).

3.37a. Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz

176a

Für die Registrierung von Plattformbetreibern ([§ 7 Abs. 4 DPMG](#)), die Mahnung von meldenden Plattformbetreibern ([§ 10 Abs. 1 DPMG](#)), den Widerruf der Registrierung von beharrlich die Meldepflicht verletzenden Plattformbetreibern ([§ 10 Abs. 2 DPMG](#)), die Beantragung der Löschung von in Österreich registrierten meldenden Plattformbetreibern aus dem zentralen Register ([§ 11 DPMG](#)) und die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der [§§ 7 bis 25 DPMG](#) ([§ 26 DPMG](#)) ist das Finanzamt Österreich zuständig; siehe oben, Rz 51a.

3.37b. Energiekrisenbeitrag-Strom

176b

Zuständig für die Erhebung des Energiekrisenbeitrages-Strom ist jenes Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig ist.

3.37c. Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger

176c

Zuständig für die Erhebung des Energiekrisenbeitrages-fossile Energieträger ist das Finanzamt für Großbetriebe.

3.38. Bundesabgabenordnung

3.38.1. Nebenansprüche ([§ 3 Abs. 2 lit. a bis c BAO](#))

3.38.1.1. Zwangsstrafe

177

Zur Verhängung von Zwangsstrafen ist jenes Finanzamt zuständig, das die Befolgung seiner Anordnung erzwingen will ([§ 111 BAO](#)); Ausnahme siehe Rz 165.

3.38.1.2. Ordnungsstrafe

178

Zuständig für Ordnungsstrafen ist in den Fällen des [§ 112 Abs. 2 BAO](#) jenes Finanzamt, dessen Amtshandlung (zB durch Störung) betroffen ist.

Zuständig für die Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise ([§ 112 Abs. 3 BAO](#)) ist jenes Finanzamt, bei dem die Angelegenheit eingebracht worden ist oder das die Angelegenheit zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat.

3.38.1.3. Mutwillensstrafe

179

Zuständig für die Verhängung von Mutwillensstrafen ist jenes Finanzamt, dessen Tätigkeit offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird oder dem gegenüber in der Absicht der Verschleppung einer bei ihm anhängigen Angelegenheit unrichtige Angaben gemacht worden sind ([§ 112a BAO](#)).

3.38.1.4. Verspätungszuschlag

180

Zuständig für die Verhängung von Verspätungszuschlägen ist jenes Finanzamt, das für die Erhebung jener Abgabe zuständig ist, für welche die Abgabenerklärung einzureichen ist ([§ 135 BAO](#)).

3.38.1.5. Anspruchszinsen

181

Zuständig für die Festsetzung von Anspruchszinsen ([§ 205 BAO](#); Nachforderungszinsen, Gutschriftzinsen) ist jenes Finanzamt, dem die Erhebung der betreffenden Abgabe (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) obliegt.

3.38.1.6. Beschwerdezinsen

182

Zuständig für die Festsetzung von Beschwerdezinsen ist jenes Finanzamt, das für die Erhebung der betreffenden Abgabe zuständig ist ([§ 205a BAO](#)).

3.38.2. Nebengebühren ([§ 3 Abs. 2 lit. d BAO](#))

3.38.2.1. Stundungszinsen

183

Zuständig für die Erhebung von Stundungszinsen ([§ 212 Abs. 2 BAO](#)) ist jenes Finanzamt, das für die Einhebung der betreffenden Abgabe zuständig ist.

3.38.2.2. Aussetzungszinsen

184

Zuständig für die Festsetzung von Aussetzungszinsen ([§ 212a BAO](#)) ist jenes Finanzamt, dem die Einhebung der betreffenden Abgabe obliegt.

3.38.2.3. Säumniszuschläge

185

Zuständig für die Festsetzung von Säumniszuschlägen ([§ 217 BAO](#)) ist jenes Finanzamt, dem die Einhebung der betreffenden Abgabe obliegt.

3.38.2.4. Gebühren und Auslagenersätze nach [§ 26 AbgEO](#)

186

Die Erhebung dieser Nebengebühren obliegt dem Finanzamt, das für die zwangsweise Einbringung der betreffenden Abgabe zuständig ist.

3.38.3. Als Nebenansprüche geltende Abgabenerhöhungen

187

Die Abgabenerhöhung gemäß [§ 29 Abs. 6 FinStrG](#) gilt als Nebenanspruch im Sinne des [§ 3 Abs. 2 lit. a BAO](#) ([§ 29 Abs. 6 letzter Satz FinStrG](#)). Die Abgabenerhöhung gemäß [§ 30a FinStrG](#) (Verkürzungszuschlag) gilt als Nebenanspruch im Sinne des [§ 3 BAO](#) ([§ 30a Abs. 8 FinStrG](#)). Zuständig für die Erhebung dieser Abgabenerhöhung ist das Finanzamt, das für die Erhebung der dieser zugrundeliegenden Abgabe zuständig ist.

3.38.4. Änderung der Satzung

188

Änderungen von Satzungsbestimmungen, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betreffen, sind binnen eines Monats jenem Finanzamt bekanntzugeben, das für die Festsetzung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Falle einer Umsatzsteuerpflicht wäre ([§ 41 Abs. 3 BAO](#)).

3.38.5. Absehen von der Geltendmachung einer Abgabenpflicht

189

[§ 44 Abs. 2 BAO](#) berechtigt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Geltendmachung einer Abgabenpflicht in den Fällen des [§ 44 Abs. 1 BAO](#) ganz oder teilweise abzusehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wird. Die Erlassung von auf [§ 44 Abs. 2 BAO](#) gestützten Bescheiden obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt.

3.38.6. Auskunftsbescheide

190

Für Auskunftsbescheide sowie für die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages ist gemäß [§ 118 Abs. 5 BAO](#) zuständig:

- das für die betreffende Abgabe oder Feststellung zuständige Finanzamt,
- subsidiär jenes Finanzamt, das bei der Verwirklichung des dem Antrag zugrunde gelegten Sachverhaltes voraussichtlich zuständig wäre,
- wären beide Finanzämter zur Beurteilung des Sachverhaltes zuständig, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches dieser Finanzämter als erstes Kenntnis vom Antrag erlangt.

[§ 118 BAO](#) gilt auch sinngemäß für die Erlassung bescheidmäßiger Bestätigungen iSd [§ 118a BAO](#) (Forschungsbestätigung, siehe auch Rz 107).

3.38.6a. Multilaterale Risikobewertung

190a

Für die Teilnahme an multilateralen Verfahren zur Bewertung grenzüberschreitender ertragsteuerlicher Risiken (multilaterale Risikobewertung) sowie die damit einhergehende Erstellung eines Risikobewertungsberichtes zum Abschluss der multilateralen Risikobewertung ist gemäß [§ 118b BAO](#) das Finanzamt für Großbetriebe zuständig; siehe oben, Rz 78a.

3.38.7. Anzeigepflichten

191

Die Begründung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen selbständigen Erwerbstätigkeit ist dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt anzugeben ([§ 120 Abs. 2 BAO](#)).

Die Beseitigung einer im vorläufigen Bescheid genannten Ungewissheit ([§ 200 Abs. 1 BAO](#)) und ein Eintritt eines im Bescheid angeführten, in Betracht kommenden rückwirkenden Ereignisses ([§ 295a BAO](#)) ist dem für die Erhebung der betreffenden Abgabe zuständigen Finanzamt anzugeben.

3.38.8. Schenkungsmeldung

192

Für die Entgegennahme von Meldungen über Schenkungen unter Lebenden sowie Zweckzuwendungen unter Lebenden ist nach Maßgabe des [§ 121a Abs. 1 BAO](#) das Finanzamt Österreich zuständig.

3.38.9. Bescheide über Buchführungspflichten

193

Für die Aufhebung der Verpflichtung zur Buchführung mittels Bescheid ist das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Unternehmers oder in Fällen der Feststellung der Einkünfte ([§ 188 BAO](#)) das zur Feststellung berufene Finanzamt zuständig (Rz 199).

3.38.10. Erleichterung bei der Führung des Wareneingangsbuches

194

Für die Bewilligung von Erleichterungen für einzelne Fälle - unter Abweichung von den Bestimmungen des [§ 127 BAO](#) und der Abs. 1 bis 3 des [§ 128 BAO](#) - ist jenes Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Umsatzsteuer obliegt, sofern die übrigen Bücher und Aufzeichnungen des gewerblichen Unternehmens die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit des Wareneingangs bieten ([§ 128 Abs. 4 BAO](#)).

3.38.11. Begleitende Kontrolle

195

Das Finanzamt für Großbetriebe hat die Prüfung des Antrages auf begleitende Kontrolle vorzunehmen ([§ 153c BAO](#)). Das Finanzamt für Großbetriebe ist zuständig für jene Abgabepflichtige, für die der Wechsel in die begleitende Kontrolle gemäß [§ 153d Abs. 1 BAO](#) rechtskräftig festgestellt worden ist ([§ 61 Abs. 1 Z 11 BAO](#)).

Ist das Finanzamt Österreich für einen im Antrag angeführten Unternehmer zuständig, kann ein Organ des Finanzamtes für Großbetriebe die Außenprüfung im Auftrag des Finanzamtes Österreich durchführen (siehe Rz 69).

3.38.12. Unbedenklichkeitsbescheinigungen ([§ 160 BAO](#))

3.38.12.1 Bescheinigung für Grunderwerbsteuer

196

Zuständig für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt Österreich (Rz 147).

3.38.12.2. Bescheinigung für Stiftungseingangssteuer

197

Zuständig für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich der Stiftungseingangssteuer ist das Finanzamt für Großbetriebe ([§ 4 StiftEG](#)), Rz 164.

3.38.12.3. Bescheinigung für Löschung im Firmenbuch

198

Zuständig für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung als Voraussetzung für die Löschung im Firmenbuch ist jenes Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständig ist ([§ 160 Abs. 3 BAO](#)).

3.38.13. Feststellung von Einkünften

199

Die Feststellung von Einkünften ([§ 188 BAO](#)) obliegt nach Maßgabe der Voraussetzungen der [§§ 60 und 61 BAO](#) entweder dem Finanzamt Österreich oder dem Finanzamt für Großbetriebe.

3.38.14. Rückstandsbescheinigung

200

Die Ausstellung einer Rückstandsbescheinigung obliegt dem Finanzamt, das für die Erhebung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Abgabepflichtigen oder, wenn dieser eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, dem für die Feststellung der Einkünfte zuständigen Finanzamt ([§ 229a Abs. 3 BAO](#)).

4. Anhang

Das [Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010](#), BGBl. I Nr. 9/2010, und die [Verordnung zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010](#), BGBl. II Nr. 165/2010, sind mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten.

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über jene Bestimmungen des AVOG 2010 und der AVOG 2010 – DV, die mit 1. Jänner 2021 in die Bundesabgabenordnung übernommen wurden.

Übersicht

Bis 31. Dezember 2020	Ab 1. Jänner 2021
§ 3 AVOG 2010	§ 57 BAO
§ 4 AVOG 2010	§ 59 BAO
§ 5 AVOG 2010	§ 52 BAO
§ 6 AVOG 2010	§ 58 BAO
§ 12 Abs. 1 bis 3 AVOG 2010	§ 146a und § 146b BAO
§ 12 Abs. 4 erster Satz AVOG 2010	§ 54 Abs. 1 BAO
§ 12 Abs. 4 zweiter Satz AVOG 2010	§ 54 Abs. 2 BAO
§ 12 Abs. 4 letzter Satz AVOG 2010	§ 54 Abs. 3 BAO
§ 13 Abs. 1 Z 2 AVOG 2010	§ 60 Abs. 2 Z 1 BAO
§ 13 Abs. 2 AVOG 2010, § 50 BAO (alt)	§ 53 BAO
§ 17 AVOG 2010	§ 60 Abs. 2 Z 2 BAO
§ 18 Abs. 1 AVOG 2010	§ 61 Abs. 4 Z 1-3 BAO
§ 19 AVOG 2010	§ 60 BAO
§ 19 Abs. 3 AVOG 2010	§ 60 Abs. 2 Z 3 BAO
§ 20 Abs. 4 AVOG 2010	§ 57 Abs. 2 BAO
§ 27 Abs. 1, 2 AVOG 2010	§ 63 BAO
§ 10a Abs. 1 AVOG 2010 – DV	§ 54a Abs. 2 BAO
§ 11 Abs. 2, 3 und § 18 AVOG 2010 – DV	§ 62 Abs. 4 BAO